

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, 15. Mai 1987

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### PFINGSTEN 1987

Nr. 81\* Pfingsten 1987. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

##### **Komm, Schöpfer Geist:**

Im biblischen Schöpfungsbericht heißt es: »Der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser«, als die Erde noch wüst und leer war (1. Mose 1, 2). Der Geist, das war die schützende Gegenwart Gottes, die über das Chaos herrschte und Ordnung schuf – wie ein Adler, der über seinen Jungen schwebt, seine Fittiche ausbreitet, sie nimmt und auf seinen Flügeln trägt (5. Mose 32, 11). Der Geist Gottes macht Leben auf Erden möglich, und aus dem Chaos schafft er Ordnung im Universum.

Diesen lebenspendenden Geist Gottes rufen wir an: »Komm, Schöpfer Geist!« Wir rufen ihn an inmitten aller Zerstörung von Wäldern, Flüssen und Seen, inmitten des völligen Aussterbens von Tierarten, inmitten aller Verschmutzung der Umwelt, die eine Folge der hemmungslosen Ausplünderung des Planeten Erde ist.

Der Geist ist in Sorge um die Schöpfung, besorgt wie eine Mutter um ihre Kinder. Der Geist ermahnt die Menschheit, für die Bewahrung der ganzen Erde, wie sie geschaffen ist, Verantwortung zu übernehmen, so daß auch künftige Generationen den reichen Segen Gottes in der verschwenderischen Fülle und Schönheit der Natur genießen können. Doch wir plündern unseren eigenen Lebensraum aus. Das ist Rebellion gegen den Geist Gottes, dem seine Schöpfung am Herzen liegt. Das Bekenntnis dieses Versagens strömt mit ein in den Ruf: »Komm, Schöpfer Geist!«

##### **Komm Heiliger Geist, Du Geist des Friedens:**

Heute feiern wir Pfingsten, das Kommen eben dieses Geistes, der Sorge trägt für die ganze Schöpfung. Indem wir ihn anrufen, stellen wir uns in die Tradition der urchristlichen Gemeinde. Die Menschen, die in Jerusalem versammelt waren, hörten mit Erstaunen, wie die Apostel in fremden Zungen sprachen. Ungeachtet ihrer Herkunft hörten sie die Apostel in ihrer jeweils eigenen Muttersprache reden: der gekreuzigte und auferstandene Herr, der Fürst des Friedens, wurde ihnen verkündet. Der Apostel Petrus bezeugte: »Das ist's, was durch den Propheten Joel gesagt worden ist: ich will ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch« (Apg 2, 16f). Was in Babel zerstört wurde, wird jetzt geheilt. Gegenseitiges Verstehen wird wieder möglich. Der Geist macht es möglich; er schafft eine neue Gemeinschaft, die sich für die Versöhnung der ganzen Menschheit einsetzt – eine Gemeinschaft, die berufen ist, Frieden zu stiften und für das Heilwerden von Völkern und Nationen zu arbeiten.

Aber Babel ist im menschlichen Leben nach wie vor eine allgegenwärtige Realität. Wir leben inmitten von Konflikten und Spaltungen, von Kriegen und Kriegsgeschrei. Doch Gott hat uns den Heiligen Geist gesandt, damit wir unsere Spaltungen überwinden, für den Frieden arbeiten und Werkzeuge der Versöhnung werden. So rufen wir: »Komm, Heiliger Geist, Du Geist des Friedens.«

##### **Komm, Heiliger Geist, Du Geist der Gerechtigkeit:**

In Hesekiels großer Vision von dem Feld voller Totengebeine ist es der Geist Gottes, der den Tod in Leben verwandelt: »Ich will meinen Odem in euch geben, daß ihr wieder leben sollt, und will euch in euer Land setzen, und ihr sollt erfahren, daß ich der Herr bin. Ich rede es und tue es auch, spricht der Herr« (Hes 37, 14).

Die Kräfte, die in unserer Gesellschaft und in der Welt gegen das Leben gerichtet sind, lassen uns oft verzweifeln. Wir sind versucht, uns mit dem Status quo abzufinden. Aber der lebendige Geist wohnt in uns, so daß wir das Ende aller Ungerechtigkeit verkünden und in Demut der Sache des erneuerten Lebens dienen können. So rufen wir: »Komm, Heiliger Geist, Du Geist der Gerechtigkeit und des Lebens!«

Laßt uns an diesem Pfingstsonntag beten:

Komm, Du Geist Gottes.

Laß es durch Deine Gegenwart geschehen, daß die Schöpfung, für die Du Sorge trägst, zur Erlösung findet.

Laß es durch Deine Gegenwart geschehen, daß die Menschheit, die zerspalten ist, zur Versöhnung findet.

Laß es durch Deine Gegenwart geschehen, daß die Gerechtigkeit, die Du verheißt hast, den Sieg davonträgt.

Aus unserer eigenen Kraft können wir nur wenig tun. In der Kraft des Geistes aber sind alle Dinge möglich.

Möge diese Kraft des Geistes uns, der ganzen Kirche und der ganzen Menschheit Weisheit geben und Liebe, Gnade und Kraft.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados  
 Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz  
 Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien  
 Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik  
 Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien  
 Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana  
 Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

**Nr. 82\* Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Organisation und Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 31 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 20./21. Februar 1987.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen:

- I. Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Dezember 1982 (ABl. EKD 1983 S. 2):
  1. In § 2 Abs. 2 2. Halbsatz werden die Worte »bezüglich bis Hauptabteilungsleiter« gestrichen.
  2. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort Deutschland eingefügt: »oder sein geschäftsordnungsmäßiger Vertreter«.
  3. § 18 Abs. 5 wird gestrichen.
- II. Änderung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Organisation und Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 31 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Dezember 1982 (ABl. EKD 1983 S. 4):
  1. An Nr. 4 wird folgender Satz angefügt: »Der Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung III führt die Dienstbezeichnung Vizepräsident.«
  2. In Nr. 7 werden die Worte »und« bis »Hauptabteilungsleiter« gestrichen. Folgender Satz wird unter Nr. 7 angefügt: »Dies gilt nicht für den derzeitigen Leiter der Hauptabteilung III.«
  3. Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.
  4. Die beiden Absätze der Nr. 11 werden gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: »Zu den in den Hauptabteilungen wahrzunehmenden Koordinierungsaufgaben gehören – unbeschadet der Zuständigkeit des Haushaltsreferenten der EKD – die finanziellen Angelegenheiten.«
  5. Die Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
- III. Die Änderungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft.
- IV. Das Kirchenamt wird beauftragt, die Bekanntgabe zu veranlassen und dabei redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Hannover, den 21. Februar 1987

**Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland**

Dr. Kruse

**Nr. 83\* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 15. April 1987.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt gemäß Art. 31 Abs. 3 der Grundordnung die folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Grundsatz

Das Kirchenamt berät und beschließt gemäß Art. 31 der Grundordnung durch das Kollegium oder für das Kollegium durch Kolleggruppen oder in den Abteilungen.

#### § 2

##### Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus den Hauptabteilungsleitern und den Abteilungsleitern.

(2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Kollegiums. Er kann die Ausübung der sich daraus ergebenden Befugnisse, soweit sie nicht die Grundfragen des Dienstverhältnisses betreffen, auf den Präsidenten des Kirchenamtes übertragen.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Die Arbeit im Kollegium dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie der Beschlußfassung in Angelegenheiten von hervorgehobener Bedeutung.

(2) Das Kollegium kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Kolleggruppen und Abteilungen aufstellen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.

#### § 4

##### Eilfälle

In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der Präsident, der zuständige Hauptabteilungsleiter und der Abteilungsleiter dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen; das Kollegium ist zu unterrichten.

#### § 5

##### Vorsitz

Der Präsident des Kirchenamtes führt in den Sitzungen den Vorsitz; er wird von den Hauptabteilungsleitern und den übrigen Mitgliedern des Kollegiums in einer vom Rat zu beschließenden Reihenfolge vertreten.

## § 6

## Termine der Sitzungen

Das Kollegium tritt in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident bestimmt die Termine und den Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern.

## § 7

## Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

(2) Der Präsident kann zu den Sitzungen weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes, Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht.

(3) Der Bevollmächtigte des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland oder sein geschäftsordnungsmäßiger Vertreter, nimmt grundsätzlich an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 8

## Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten unter Berücksichtigung der Anmeldungen durch die Mitglieder aufgestellt.

Der Präsident kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie ihm nicht ausreichend vorbereitet oder einer Beratung im Kollegium nicht bedürftig erscheinen.

(2) Jedes Mitglied kann einen Sachgegenstand aus einer anderen Abteilung anmelden, wenn ihm eine Unterrichtung des Kollegiums dringlich erscheint.

(3) Der Präsident kann im Benehmen mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen.

## § 9

## Rechte und Pflichten der Sitzungsteilnehmer

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kollegiums sind verpflichtet, in die Beratungen alle sachdienlichen Informationen und Gesichtspunkte einzubringen. Sie sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Jedes Kollegiumsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten; über Ausnahmen beschließt das Kollegium.

## § 10

## Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Kollegiumsmitglied aus jeder Hauptabteilung, anwesend ist. Das Kollegium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlußvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Präsident und jeder Hauptabteilungsleiter kann gegen einen Beschluß, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlußfas-

sung, Einwendungen erheben. In diesem Falle hat er unverzüglich eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. Die Einwendung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Für die Ausführung der Beschlüsse ist der zuständige Abteilungsleiter verantwortlich, sofern das Kollegium nicht anders beschließt.

## § 11

## Kolleggruppen

(1) Die Abteilungsleiter einer Hauptabteilung bilden eine Kolleggruppe. Weitere Kolleggruppen können vom Kollegium gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende der Kolleggruppe kann zu den Sitzungen der Kolleggruppe weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes, Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

## § 12

## Aufgaben

Die Kolleggruppen haben die Aufgabe,

- a) die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden,
- b) vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
- c) in Angelegenheiten, die dem Kollegium vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn nach Beratung im Kollegium die abschließende Entscheidung der Kolleggruppe zugewiesen worden ist.

## § 13

## Abteilung

In den Abteilungen werden die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung von Richtlinien und Beschlüssen des Kollegiums und der Kolleggruppen selbständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.

## § 14

## Abteilungsleiter

(1) Der Abteilungsleiter koordiniert die Sacharbeit in der Abteilung und stellt den Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung sicher. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Abteilung und hat für die Bearbeitung der ihr zugewiesenen Aufgaben Weisungsbefugnis.

(2) Der Abteilungsleiter wird in seiner Abteilung durch einen Referenten oder ein Mitglied des Kollegiums vertreten. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

## § 15

## Referenten

(1) Der Referent bearbeitet die ihm im Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund von Weisungen zugewiesenen Aufgaben selbständig. Er wirkt bei der Bearbeitung grundsätzlicher Angelegenheiten der Abteilung mit.

(2) Bei Bedenken gegen eine Weisung des Abteilungsleiters kann sich der Referent an den Hauptabteilungsleiter wenden.

(3) Der Referent übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches aus und kann insoweit Weisungen erteilen.

#### § 16

##### Assistenzreferenten

Die Assistenzreferenten sind Hauptabteilungsleitern, Abteilungsleitern oder Referenten zur Mitarbeit nach deren Weisungen zugewiesen.

#### § 17

##### Sachgebietsleiter/Sachbearbeiter

(1) Der Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter bearbeitet die ihm im Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund von Weisungen übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbstständig.

(2) Der Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter ist gegenüber Mitarbeitern, die ihm zugeordnet sind, weisungsbe-rechtigt.

(3) Hält ein Sachgebietsleiter/Sachbearbeiter die Entscheidung eines Abteilungsleiters oder Referenten, die sein Sachgebiet betrifft, für rechtlich unzulässig, so gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

#### § 18

##### Präsident

(1) Der Präsident führt die Geschäfte des Kirchenamtes. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates und gemäß den Richtlinien des Rates für den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeiter und die Koordinierung der Arbeit.

(2) Der Präsident ist über alle Vorgänge von Bedeutung zu unterrichten. Er kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

(3) Der Präsident ist, soweit nicht in § 2 Abs. 2 anders geregelt oder der Rat nicht anders bestimmt, Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchenamtes.

(4) Der Präsident wird von den Hauptabteilungsleitern und den Mitgliedern des Kollegiums in einer vom Rat zu beschließenden Reihenfolge vertreten.

#### § 19

##### Hauptabteilungsleiter

(1) Die Hauptabteilungsleiter sorgen in ihrem Bereich für die Koordinierung der Arbeit und zügigen Geschäftsablauf. Sie unterstützen den Präsidenten in der Führung der Geschäfte.

(2) Die Hauptabteilungsleiter unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge und über Arbeiten in den Kolleggruppen. Der Hauptabteilungsleiter kann sich über alle Arbeitsvorgänge in seiner Hauptabteilung unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung, im Einzelfall auch die abschließende Bearbeitung selbst, vorbehalten.

(3) Der Hauptabteilungsleiter wird jeweils von den Mitgliedern des Kollegiums in der Hauptabteilung in einer vom Rat zu beschließenden Reihenfolge vertreten.

#### § 20

Das Kollegium kann diese Geschäftsordnung ergänzende Ordnungen beschließen.

#### § 21

##### (Inkrafttreten)

Hannover, den 15. April 1987

#### Evangelische Kirche in Deutschland

##### Kirchenamt

H a m m e r

Präsident des Kirchenamtes

**Nr. 84\* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Organisation und Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 31 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 15. April 1987.**

1. Das Kirchenamt gliedert sich in drei Hauptabteilungen
  - I. Recht und Verwaltung
  - II. Theologie und öffentliche Verantwortung
  - III. Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt)
2. Die Hauptabteilungen sind in Abteilungen gegliedert, denen Referate und Sachgebiete zugeordnet sind.
3. Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten das Kollegium des Kirchenamtes.
4. Der Vorsitzende des Kollegiums führt die Dienstbezeichnung Präsident des Kirchenamtes. Die Leiter der Hauptabteilungen II und III führen die Dienstbezeichnung Präsident im Kirchenamt. Der Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung III führt die Dienstbezeichnung Vizepräsident.
5. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Kollegium beschlossen. Die Bildung oder Auflösung von Abteilungen sowie ihre Zuordnung zu den Hauptabteilungen bedarf der Zustimmung des Rates.
6. Der Präsident und die Hauptabteilungsleiter unterzeichnen mit der Angabe ihrer Dienstbezeichnung ohne Zusatz. Die anderen Mitglieder des Kollegiums unterzeichnen »In Vertretung«, die Referenten, Assistenzreferenten, Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter verwenden den Zusatz »Im Auftrag«, die übrigen Mitarbeiter »Auf Anordnung«.
7. Der Rat überträgt die sich aus § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung ergebenden Befugnisse auf den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD. Dies gilt nicht für den derzeitigen Leiter der Hauptabteilung III.
8. Der Präsident des Kirchenamtes wird von den Hauptabteilungsleitern in der Reihenfolge ihres Dienstalters (EKD), vom Vizepräsidenten im Kirchenamt und den Abteilungsleitern in der Reihenfolge ihres Dienst-

alters vertreten. Die Hauptabteilungsleiter werden durch den jeweils dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.

9. Zu den in den Hauptabteilungen wahrzunehmenden Koordinierungsaufgaben gehören – unbeschadet der Zuständigkeit des Haushaltsreferenten der EKD – die finanziellen Angelegenheiten.
10. (Inkrafttreten)

Hannover, den 15. April 1987

**Evangelische Kirche in Deutschland**

**Kirchenamt**

Hammer

Präsident des Kirchenamtes

**Nr. 85\* Änderung der Ergänzenden Geschäftsordnung (EGOK) des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 12./14. Januar 1987.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Änderung der Ergänzenden Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 230) beschlossen:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Jahresangabe 1982 und vor dem Wort geschehen »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
2. In § 1 wird der Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 Absatz 3.
3. § 6 – Vorlage der Eingänge – erhält folgende Fassung:  
»Alle Eingänge (mit Ausnahme von Routineeingängen, wie Lohnsteuerkarten, Formularanträge in Beihilfesachen, Sitzungsanmeldungen, die mit Eingangsstempel versehen direkt an die Abteilungen geleitet werden) werden dem Präsidenten des Kirchenamtes vorgelegt. Die Eingänge werden dann den Abteilungen über den Hauptabteilungsleiter zugeleitet. Der Präsident des Kirchenamtes oder sein Vertreter stellt durch entsprechenden Vermerk die Kenntnisnahme anderer Hauptabteilungen sicher, sofern dies nicht bereits vorgesehen ist.«
4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
»Rundschreiben an die Gliedkirchen der EKD unterzeichnet der Hauptabteilungsleiter unter Mitzeichnung des Präsidenten des Kirchenamtes.«
5. § 23 Abs. 5: Die Anmerkung wird gestrichen.
6. In § 23 Abs. 7 werden die Worte nach »der Präsident des Kirchenamtes« gestrichen.
7. In § 30 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
»Die Erteilung der Genehmigung von Dienstreisen ist auf den zuständigen Hauptabteilungsleiter delegiert. Bei Abwesenheit eines Hauptabteilungsleiters vertreten sich die Leiter der Hauptabteilung I und II gegenseitig; darüber hinaus liegt die Vertretung beim dienstältesten Abteilungsleiter. In der Hauptabteilung III

wird der Leiter durch den Vizepräsidenten und dieser durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.«

8. In § 31 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen und ersetzt durch:  
»Die Genehmigung erteilt, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Hauptabteilungsleiter. Die Vertretung erfolgt wie bei Dienstreisegenehmigungen (vgl. § 30 Abs. 2).«

Hannover, den 14. Januar 1987

**Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Hammer

Präsident des Kirchenamtes

**Nr. 86\* Bekanntmachung der Neufassung der Ergänzenden Geschäftsordnung (EGOK) des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 15. April 1987.

**I. Einleitung**

**§ 1**

Geltungsbereich, Zweck und ergänzende Regelungen

(1) Die Ergänzende Geschäftsordnung (EGOK) regelt Gliederung, Zuständigkeit und Zusammenarbeit sowie den innerbehördlichen Geschäftsablauf im Kirchenamt, soweit dies nicht bereits in der Geschäftsordnung des Rates der EKD vom 10. Dezember 1982 (GOK) und in der Richtlinie des Rates der EKD über die Organisation und Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der EKD vom 10. Dezember 1982 in der jeweils geltenden Fassung geschehen ist.

(2) Entsprechende Geschäftsordnungen für der EKD zugeordnete Einrichtungen beschließt das Kollegium im Benehmen mit dem Leiter der Einrichtung.

(3) Für das Oberrechnungsamt wird eine gesonderte Ergänzende Geschäftsordnung erlassen.

**II. Zusammenarbeit**

**§ 2**

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Jeder Mitarbeiter unterrichtet seinen Vorgesetzten rechtzeitig über wichtige Vorgänge seines Aufgabenbereiches und weist auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin. Die Vorgesetzten informieren die Mitarbeiter über die für ihren Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge.

(2) Die von den zuständigen Personen und Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeitern im dienstlichen Verkehr zu vertreten.

**§ 3**

Präsenztag und Sitzungen

- (1) Im Kirchenamt werden  
Kollegiumssitzungen  
Kolleggruppensitzungen  
Referentenbesprechungen  
Abteilungsbesprechungen

Arbeitsgruppenbesprechungen  
Sachgebietsleiter/Sachbearbeiterbesprechungen  
durchgeführt.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Besprechungen finden an im voraus festgelegten Tagen (Präsenztage) statt.

(3) Die Präsenztage sind von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen, insbesondere Dienstreisen, freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung und Genehmigung.

### III. Geschäftsablauf

#### § 4

##### Dienstweg

(1) Im Dienstverkehr haben alle Mitarbeiter den Dienstweg einzuhalten.

(2) In persönlichen Angelegenheiten kann jeder Mitarbeiter sich direkt an jeden seiner Vorgesetzten wenden. Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit sich auch an die Mitarbeitervertretung zu wenden (§ 31 Abs. 2 MAVG).

#### § 5

##### Posteingang

(1) Die an das Kirchenamt gerichteten Eingänge werden unverzüglich der Posteingangsstelle zugeleitet, mit Eingangsstempel und Aktenzeichen versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan auf die zuständigen Abteilungen und Referate ausgezeichnet. Die federführende Abteilung und das federführende Referat werden an erster Stelle aufgeführt. Die Zahl der beigefügten Anlagen wird vermerkt; ebenso das Fehlen von Anlagen, auf die verwiesen wird.

(2) Eingänge mit dem Zusatz »z. Hd. von...« oder an bestimmte Stellen im Kirchenamt werden grundsätzlich wie Eingänge an das Kirchenamt behandelt.

(3) Eingänge mit der persönlichen Anschrift eines Angehörigen des Kirchenamtes werden diesem ungeöffnet zugeleitet. Handelt es sich um eine dienstliche Angelegenheit, ist der Eingang vom Empfänger mit dem Vermerk »Gg.« (Geschäftsgang) beschleunigt der Posteingangsstelle zuzuleiten, die ihn nach der Geschäftsverteilung auszeichnet. Besteht Grund zur Annahme, daß es sich um eine Dienstangelegenheit handelt, so öffnet bei längerer Abwesenheit der Vertreter oder der vom Empfänger bestimmte Mitarbeiter den Eingang.

#### § 6

##### Vorlage der Eingänge

Alle Eingänge (mit Ausnahme von Routineeingängen, wie Lohnsteuerkarten, Formularanträge in Beihilfesachen, Sitzungsanmeldungen, die mit Eingangsstempel versehen direkt an die Abteilungen geleitet werden) werden dem Präsidenten des Kirchenamtes vorgelegt. Die Eingänge werden dann den Abteilungen über den Hauptabteilungsleiter zugeleitet. Der Präsident des Kirchenamtes oder sein Vertreter stellt durch entsprechenden Vermerk die Kenntnisnahme anderer Hauptabteilungen sicher, sofern dies nicht bereits vorgesehen ist.

#### § 7

##### Weitere Behandlung der Eingänge

Die Eingänge werden nach Durchsicht und Abzeichnung unverzüglich weitergeleitet. Die Weitergabe darf nicht durch Abwesenheit oder Verhinderung verzögert werden. Eine Vertretung ist sicherzustellen.

#### § 8

##### Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Die Eingänge werden mit Sichtvermerken und bei Bedarf mit Arbeitsvermerken versehen. Dabei verwendet in der Regel

der Präsident des Kirchenamtes einen Rotstift,  
die Hauptabteilungsleiter einen Grünstift.

(2) Neben den festgelegten Namenskürzeln werden als Arbeitsvermerke u. a. verwendet:

#	=	Schlußzeichnung durch den Präsidenten des Kirchenamtes vorbehalten
+	=	Schlußzeichnung durch den Hauptabteilungsleiter vorbehalten
v. Abg.	=	vor Abgang zur Kenntnis
n. Abg.	=	nach Abgang zur Kenntnis
z. U.	=	zur Unterschrift vorlegen
b. R.	=	bitte Rücksprache
b. B.	=	bitte um Bericht
»Eilt«	=	bevorzugt bearbeiten
»Sofort«	=	vor allen anderen Vorgängen bearbeiten
»z. d. A.«	=	zu den Akten
»z. Sa.«	=	zur Sammlung
»Mtz.«	=	Mitzeichnung durch...

#### § 9

##### Bearbeitung der Vorgänge

(1) Eingänge werden unverzüglich bearbeitet.

(2) Sofortvorgänge (rote Mappe) werden vor Eilvorgängen (Vermerk), diese vor den übrigen Vorgängen bearbeitet. Dringlichkeitsvermerke sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

(3) Fristen sind einzuhalten, Fristverlängerungen rechtzeitig zu beantragen.

(4) Zwischenbescheide sollen unverzüglich auf Eingänge erteilt werden, die nicht innerhalb von drei Wochen zu beantworten sind. In den Bescheiden soll der voraussichtliche Erledigungstermin angegeben werden.

(5) Bei Abgabe an eine andere Stelle soll dem Absender eine Abgabennachricht erteilt werden.

#### § 10

##### Vorträge, Rücksprachen

Vorträge und Rücksprachen sind umgehend zu erledigen. Die Erledigung wird mit Namenszeichen und Datum vermerkt. Können Vorträge und Rücksprachen nicht mündlich erledigt werden, so wird in dringenden Fällen ein erklärender Vermerk, gegebenenfalls ein Entwurf vorgelegt.

#### § 11

##### Aktenbenutzung

(1) Die Eingänge sollen unter Berücksichtigung der Vorgänge vorgelegt und bearbeitet werden.

(2) Vorgänge und Akten sind, sobald sie nicht mehr oder binnen kurzer Frist benötigt werden, an die Registratur zurückzugeben.

(3) Wiedervorlage wird verfügt, wenn der Vorgang erst zu einem späteren Termin weiterbearbeitet werden kann.

Der Zweck der Wiedervorlage wird in der Verfügung stichwortartig kenntlich gemacht, wenn er nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

## § 12

## Vertrauliche Angelegenheiten

Bei Vorgängen, die von amtswegen »vertraulich« gekennzeichnet sind, ist dafür zu sorgen, daß ihr Inhalt Unbefugten nicht bekannt gemacht wird.

## § 13

## Arbeitsrückstände

(1) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, den Vorgesetzten zu unterrichten, wenn größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

(2) Abteilungsleiter und Referenten haben sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten in ihrem Bereich zu informieren.

## § 14

## Allgemeines zum Schriftverkehr

(1) Zu jedem Vorgang muß eine förmliche, schriftliche Verfügung ergehen, welche die sachliche Erledigung und deren Nachprüfung erkennen läßt. Jede Verfügung muß von dem jeweils Zeichnungsberechtigten abschließend gezeichnet sein. Ohne förmliche Verfügung und vollständige Mitzeichnung darf kein Eingang zu den Akten genommen werden.

(2) Alle dienstlichen Schreiben sind mit dem Aktenzeichen zu versehen.

## § 15

## Urschriftliche Erledigung

Die urschriftliche Erledigung wird angewendet, wenn der Eingang für die Akte entbehrlich ist.

## § 16

## Aktenvermerke

Der Stand einer Sache soll aus den Akten vollständig ersichtlich sein. Über Besprechungen oder Ferngespräche und über andere Ereignisse und Gesichtspunkte, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind, sollen Aktenvermerke – gegebenenfalls auch handschriftlich – gefertigt werden.

## § 17

## Verfügung, Reinschrift

(1) Verfügung und Reinschrift sollen in der Regel im Durchschreibeverfahren gefertigt werden.

(2) Die einzelnen Teile der Verfügung werden fortlaufend nummeriert. Am Schluß wird verfügt »Wv.:« (Wiedervorlage) oder »ZdA« (Zu den Akten) und das Datum hinzugesetzt.

## § 18

## Schreibarbeit, Vervielfältigung

(1) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist möglichst das Diktiergerät zu benutzen.

(2) Wird in besonderen Fällen eine Schreibkraft zum Diktat herangezogen, soll der Stoff so vorbereitet sein, daß ein flüssiges Diktat möglich ist.

(3) Für Verfügungen und Äußerungen, die sich oft wiederholen, sind Vordrucke oder Stempel zu verwenden. Ihre Einführung ist mit dem Inneren Dienst abzustimmen.

(4) Für Vervielfältigungen ist das wirtschaftlichste Verfahren zu wählen.

## § 19

## Stil, Ausdruck

(1) Im Schriftverkehr werden grundsätzlich Höflichkeitsanreden und eine geeignete Schlußformel gebraucht. Davon kann abgesehen werden, wenn es nach dem Empfänger oder nach Art und Inhalt des Schreibens unnötig erscheint.

(2) Für dienstliche Schreiben sind die Briefbogen des Kirchenamtes ohne Namenszusatz zu verwenden. Erscheint es in besonderen Fällen, in denen der Inhalt eines Schreibens zwar im dienstlichen Zusammenhang steht, aber überwiegend eine persönliche Meinungsäußerung enthält, ratsam, kann im Briefbogen die Dienstbezeichnung und der Name aufgenommen werden. Auch diese Schreiben sind mit Aktenzeichen zu versehen und zu den Vorgängen zu nehmen.

(3) Schreiben sollen knapp, klar und erschöpfend sein.

## § 20

## Abkürzungen

Abkürzungen werden nur verwendet, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind (nicht nur im eigenen Arbeitsbereich). Sonst wird das Wort erstmalig ausgeschrieben und die Abkürzung in Klammern angegeben, später wird nur die Abkürzung verwendet.

## § 21

## Beschlüßvorlagen

Beschlußvorlagen, insbesondere für Rat und Kirchenkonferenz, sollen nach entsprechendem Muster u. a. den Gegenstand der Vorlage bezeichnen, die zuständigen Referenten ausweisen und einen formulierten Beschlußvorschlag sowie eine Begründung oder Erläuterung enthalten.

## § 22

## Unterzeichnung

(1) Maßnahmen und Äußerungen des Kirchenamtes nach innen und außen werden in der Form von Verfügungen durchgeführt, die auch den Ablauf des Vorganges festlegen. Das gilt für Schreiben, Vorlagen, Notizen, Vermerke, Anweisungen ebenso wie z. B. für Kassenanweisungen usw. Wer den Entwurf einer Verfügung vorlegt oder auf dem Dienstwege zur Schlußzeichnung weitergibt, versieht ihn rechts unten mit seinem Namenszeichen und dem Datum (Abzeichnung).

(2) Entwürfe und Verfügungen, die die Zuständigkeit mehrerer Abteilungen, Referate oder Sachgebiete betreffen, sind von den Beteiligten mitzuzeichnen. Die Mitzeichnung soll sicherstellen, daß alle sachlichen Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden; Mitzeichnung bedeutet Mitverantwortung im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit. Die beteiligten Abteilungen, Referate und Sachgebiete sind mit Kurzbezeichnung aufzuführen. Der Entwurf der Verfügung ist dem Schlußzeichnenden nach vollständiger Mitzeichnung zur abschließenden Unterzeichnung zuzuleiten.

(3) Die abschließende Unterzeichnung von Verfügungen (Schlußzeichnung) obliegt den Mitarbeitern, die einen Vorgang selbstständig und abschließend bearbeitet haben, es sei denn, ein Vorgesetzter hat sich die Schlußzeichnung vorbehalten. Mit der Schlußzeichnung wird die Verantwortung für die Zuständigkeit, den sachlichen Inhalt, für die richtige Ausführung eines erteilten Auftrages und dafür übernommen, daß diejenigen deren Mitwirkung vorgeschrieben oder erforderlich ist, beteiligt worden sind.

## § 23

## Unterzeichnung in besonderen Fällen

(1) Schreiben, die für das ganze Kirchenamt von Bedeutung sind, unterzeichnet der Präsident des Kirchenamtes.

(2) Rundschreiben an die Gliedkirchen der EKD unterzeichnet der Hauptabteilungsleiter unter Mitzeichnung des Präsidenten des Kirchenamtes.

(3) Vorlagen an die Kirchenkonferenz und den Rat unterzeichnet der Abteilungsleiter. In Vertretung des Abteilungsleiters unterzeichnet der Hauptabteilungsleiter.

(4) An Organe der Bundesrepublik, Mitglieder der Bundesregierung und Bundesministerien schreibt grundsätzlich der Bevollmächtigte des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik. Er unterrichtet das Kirchenamt über die weitere Behandlung der Angelegenheit (Kopie).

(5) Schreiben an Organe der Länder und an Mitglieder von Landesregierungen sowie Schreiben im Bereich der Ökumene auf entsprechender Ebene unterzeichnet der zuständige Abteilungsleiter; dies gilt auch für Schreiben an die in Absatz 4 genannten Einrichtungen, wenn diese in besonderen Fällen direkt oder über den Bevollmächtigten übersandt werden sollen. Der Präsident des Kirchenamtes erhält die Schreiben vor Abgang zur Kenntnis.

(6) Für Korrespondenz im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs mit den Ministerien etc. gilt die übliche Unterzeichnungsregelung.

(7) Mitteilungen und Verfügungen in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Beamten und Angestellten des Kirchenamtes unterzeichnet der Präsident des Kirchenamtes. Hausverfügungen, Hausmitteilungen etc. unterzeichnet – soweit nicht delegiert – der Präsident des Kirchenamtes.

## § 24

## Unterzeichnung durch die Referenten

(1) Die Referenten unterzeichnen Schreiben ihres Aufgabenbereiches, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Unterzeichnung durch die Assistenz-Referenten wird von dem Abteilungsleiter geregelt.

## § 25

## Unterzeichnung durch die Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter

Die Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter unterzeichnen Schreiben ihrer Aufgabenbereiche, die ihnen generell oder speziell zugewiesen sind.

## § 26

## Unterzeichnung von Kassenanweisungen

Der Präsident des Kirchenamtes bestellt die zur Zeichnung von Kassenanweisungen befugten Mitarbeiter.

## § 27

## Dienstsiegel

Die Ermächtigung zur Führung von Dienstsiegeln wird vom Präsidenten des Kirchenamtes schriftlich erteilt. Dienstsiegel werden fortlaufend numeriert und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Sie sind unter Verschluss zu halten. Ihr Verlust ist unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

## § 28

## Postausgang

(1) Im Schriftverkehr nach außen werden der Absendestelle die Reinschriften in offenen, adressierten Briefumschlägen zugeleitet, soweit sie nicht als Sammelsendungen verschickt werden.

(2) Die Absendung wird zuvor mit Datumsangabe auf dem Entwurf (Verfügung) vermerkt.

(3) Personalvorgänge und andere vertrauliche Schreiben werden der Absendestelle verschlossen zugeleitet.

## § 29

## Laufmappen

(1) Die Akten werden in Laufmappen befördert. Für Sofort- und Eilvorgänge werden rote, für die übrigen Vorgänge andersfarbige Mappen verwendet.

(2) Es ist sicherzustellen, daß Umlaufmappen, die Zeitschriften oder Umläufe an mehrere Mitarbeiter enthalten, bei mehrtägiger Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Dienstreise etc.) weitergegeben werden.

## IV. Innerer Dienst

## § 30

## Dienstreisen, Dienstgänge

(1) Die Genehmigung einer Dienstreise ist rechtzeitig vor Antritt auf dem Dienstweg nach Vordruck zu beantragen. Die hierzu erlassenen Hinweise und Verfügungen sind zu beachten.

(2) Die Erteilung der Genehmigung von Dienstreisen ist auf den zuständigen Hauptabteilungsleiter delegiert. Bei Abwesenheit eines Hauptabteilungsleiters vertreten sich die Leiter der Hauptabteilung I und II gegenseitig; darüber hinaus liegt die Vertretung beim dienstältesten Abteilungsleiter. In der Hauptabteilung III wird der Leiter durch den Vizepräsidenten und dieser durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.

(3) Die Genehmigung für Dienstgänge erteilt der jeweils zuständige Abteilungsleiter.

## § 31

## Urlaub

(1) Urlaub soll möglichst in größeren, zusammenhängenden Zeiträumen genommen werden. Der Urlaub ist rechtzeitig mit dem entsprechenden Vordruck zu beantragen. Die Genehmigung erteilt, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Hauptabteilungsleiter. Die Vertretung erfolgt wie bei Dienstreisegenehmigungen (vgl. § 30 Abs. 2).

(2) Bei unvermeidbaren Abweichungen vom genehmigten Urlaub hat der Mitarbeiter sich an die Dienststelle (Innerer Dienst bzw. für diese Fragen zuständigen Mitarbeiter) zu wenden.

(3) Bei Krankheit im Urlaub ist unverzüglich die Dienststelle (Innerer Dienst bzw. der für diese Fragen zuständige Mitarbeiter) zu unterrichten und ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 32

## Dienst- und Arbeitsbefreiung, Urlaub aus besonderem Anlaß

Über die Gewährung von Dienst- und Arbeitsbefreiung und die Gewährung von Urlaub aus besonderem Anlaß

entscheidet auf Antrag in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstvorsetzte – soweit die Befugnisse nicht delegiert sind.

## § 33

## Erkrankung, Dienstunfall

(1) Mitarbeiter, die dem Dienst wegen Erkrankung fernbleiben müssen, haben die Dienststelle (Innerer Dienst bzw. der für diese Fragen zuständige Mitarbeiter) unverzüglich zu unterrichten. Der zuständige Abteilungsleiter wird informiert. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, so ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, unbeschadet des Rechts der Dienststelle, im Einzelfall eine sofortige Vorlage zu verlangen. Bei einer Dienstbehinderung aus sonstigen Gründen ist unter Darlegung der Gründe eine entsprechende Meldung zu erstatten. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist der Dienststelle (Innerer Dienst bzw. der für diese Fragen zuständige Mitarbeiter) und dem Abteilungsleiter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bleibt ein Mitarbeiter dem Dienst wegen Erkrankung fern, hat er ein Verlassen des Wohnortes unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen.

(3) Dienstunfälle sind, auch wenn der Mitarbeiter dem Dienst nicht fernbleibt, unverzüglich dem Inneren Dienst anzuzeigen.

## § 34

## Besondere Vorkommnisse

Jeder Mitarbeiter zeigt besondere Vorkommnisse persönlicher Art, die dienstliche Auswirkungen haben könnten (z. B. Einleitung von Ermittlungsverfahren, Wohnungswechsel), der Dienststelle oder dem Personalreferenten unverzüglich an.

## § 35

## Besondere Regelungen

(1) Regelungen über die Arbeitszeit, den Fernsprechverkehr etc. werden in gesonderten Einzelordnungen getroffen.

(2) Jeder Mitarbeiter hat sich mit der Geschäftsordnung, den Richtlinien und der Ergänzenden Geschäftsordnung vertraut zu machen.

## V. Medien

## § 36

## Presse, Hörfunk, Fernsehen

(1) Das Kirchenamt hat die Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren und Erklärungen abzugeben.

(2) Es sind die Meinungen der Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kollegiums zu vertreten. Ihrer Meinungsbildung ist nicht vorzugreifen.

(3) In der Regel werden Erklärungen und Auskünfte von weiterreichender Bedeutung von dem zuständigen Hauptabteilungsleiter oder dem Pressesprecher abgegeben. Nach Möglichkeit sind diese Äußerungen vorher unter den Beteiligten abzustimmen. Der Fachreferent soll gehört werden.

(4) Andere Auskünfte und Verlautbarungen werden grundsätzlich von dem Pressesprecher abgegeben. Soweit in Ausnahmefällen Referenten oder andere Bearbeiter Auskünfte geben, soll dies möglichst in Absprache mit dem Pressesprecher geschehen.

## VI. Inkrafttreten

## § 37

## (Inkrafttreten)

H a n n o v e r , den 15. April 1987

**Kirchenamt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

In Vertretung:

Herborg

Oberkirchenrat

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

# C. Aus den Gliedkirchen

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 87 Prädikantendienstordnung.

Vom 5. Februar 1987. (KABl. S. 50)

#### Der Dienst des Prädikanten/der Prädikantin\*

Der Apostel Paulus schreibt: »Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen« (1. Kor. 12, 4–6).

Im Gottesdienst der christlichen Gemeinde wirken die verschiedenen Gaben, Ämter und Kräfte, die Christus seiner Gemeinde geschenkt hat, zur Verkündigung des Evangeliums und zum Lobpreis Gottes zusammen. Gemeindeglieder, die dazu ihre Bereitschaft erklärt haben, befähigt und zugerüstet sind, können zum Dienst des Prädikanten berufen werden.

Der Prädikant wird in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und gegebenen Sakramentsverwaltung jeweils in Teilhabe und Mitwirkung am Amt der Kirche berufen. Hilfen für seinen Dienst kann er vom zuständigen Pfarrer, vom Dekan und vom Mentor des Dekanatsbezirkes oder vom Dienststellenleiter und dem für die Dienstaufsicht Zuständigen erwarten und erhalten. Pfarrer und Kirchenvorsteher sollen ihn begleiten und unterstützen. Er ist darauf angewiesen, daß die Gemeinde seinen Dienst annimmt und mit ihrer Fürbitte trägt.

#### 1. Aufgaben des Prädikantendienstes

- 1.1 Der Prädikant übernimmt nach dem Gottesdienstplan oder auch im Bedarfsfall Hauptgottesdienst mit und ohne Feier des Heiligen Abendmahles sowie Predigt- und Wochengottesdienste. Dabei gibt er eine selbstverfaßte Predigt wieder. Er kann aber auch auf eine Lesepredigt zurückgreifen. Die Ordnung des vom Prädikanten geleiteten Gottesdienstes richtet sich nach der in der betreffenden Kirchengemeinde üblichen Gottesdienstordnung. Bei Befähigung und nach entsprechender Einübung soll der Prädikant die dafür vorgesehenen liturgischen Teile des Gottesdienstes singen.
- 1.2 Bei der Aufstellung des Gottesdienstplanes ist darauf zu achten, daß der Prädikant nicht zu selten eingesetzt, aber auch nicht über seine Kräfte beansprucht wird.
- 1.3 Der Prädikant kann bei Befähigung und Bereitschaft auch andere verkündigende und seelsorgerliche Dienste übertragen bekommen, z.B. Kindergottesdienste, Morgen- und Abendandachten, Bibelstunden, Besuchsdienste, er kann auch bei Gottesdiensten mit besonderer Gestaltung mitwirken. Bei der Wahrnehmung einer seelsorgerlichen Aufgabe ist § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Berufung zum Prädikanten zu beachten.

- 1.4 Unabhängig davon, wer den Gottesdienst leitet, sollen nach Möglichkeit Pfarrer, Prädikant, Lektor und Gemeindeglieder bei der Gestaltung des Gottesdienstes durch Übernahme von liturgischen Stücken, von Schriftlesungen, Gebeten und Abkündigungen zusammenwirken.
- 1.5 Die Verwaltung der Sakramente ist den ordinierten Pfarrern und den nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Berufung zum Prädikanten Berufenen vorbehalten.
- 1.6 Bei seinem Dienst trägt der Prädikant eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung. Wenn ein liturgisches Gewand getragen wird, ist die Verwendung des Lektorentalaris vorgesehen. Näheres dazu s. KABl. 1980 S. 225–226.
- 1.7 Der Prädikantendienst ist grundsätzlich ehrenamtlich. Fahrtauslagen, Porto, Telefongebühren und ähnliche durch den Dienst entstehende Auslagen werden vom Dekanatsbezirk ersetzt.

#### 2. Voraussetzungen für den Prädikantendienst

- 2.1 In einer Kirchengemeinde, einem Dekanatsbezirk können zu Prädikanten berufen werden haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich im Dienst der Kirche Jesu Christi bewährt und zur Übernahme der Aufgabe eines Prädikanten bereiterklärt haben. Vorausgesetzt ist die Befähigung zu dieser Aufgabe und die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher. Die Berufung zum Prädikanten kann nur von der kirchlichen Stelle beantragt werden, in deren Bereich der Prädikant tätig sein soll.
- 2.2 Der Prädikant muß mit der Heiligen Schrift, dem Bekenntnis und mit dem Gottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche vertraut sein.
- 2.3 Der Prädikant muß bereit und in der Lage sein, seinen Dienst jeweils gewissenhaft vorzubereiten und sachgemäß auszuüben. Vor seiner Berufung muß er erfolgreich an einer Zurüstung des Amtes für Gemeindedienst (z.B. Fernkurs für Predigtlehre) teilgenommen haben. Er nimmt auch weiterhin regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen des Amtes für Gemeindedienst teil. Zu seinen Pflichten gehört ebenfalls die Teilnahme an den Zusammenkünften, die der zuständige Mentor einberuft.
- 2.4 Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Pfarrern, Pfarrerinnen, Kirchenvorstand und Gemeinde ist unabdingbar.

#### 3. Bestellung zum Prädikantendienst

- 3.1 Der Prädikant wird durch Beschluß des Landeskirchenrates berufen.
- 3.2 Die gottesdienstliche Einführung des Prädikanten nach der Ordnung der Agende veranlaßt der zuständige Kreisdekan.
- 3.3 Auch in der Gemeinde bereits tätige hauptamtliche Mitarbeiter werden nach ihrer Berufung zum Prädikanten gottesdienstlich eingeführt.

\*) An den Stellen, an denen Prädikant steht, ist gegebenenfalls Prädikantin einzusetzen.

- 3.4 Der Prädikant ist zum Dienst in dem Bereich (z. B. Kirchengemeinde, Dekanatsbezirk) berufen, der in der Dienstordnung festgelegt ist. Diese bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Kreisdekan.
- 3.5 Wechselt der Prädikant seinen Wohnsitz nach außerhalb seines Dienstbereiches, so ruhen die Rechte aus der Berufung. Soll er in einem anderen Dienstbereich tätig werden, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Der Antrag hierfür ist von der kirchlichen Stelle, die für den vorgesehenen Dienstbereich zuständig ist, an den Landeskirchenrat zu richten. Eine neue Urkunde wird nicht ausgestellt. Nach Beschlußfassung ist eine Dienstordnung vorzulegen.

#### 4. Pflichten des Prädikanten

- 4.1 Der Prädikant ist an die für seinen Dienst geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der örtlichen Gemeinde gebunden. Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb seines Dienstes so zu verhalten, wie es seinem Auftrag entspricht.
- 4.2 Der Prädikant hat das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich zu wahren. § 33 Pfarrergesetz gilt entsprechend.
- 4.3 Der Prädikant hat das Recht und die Pflicht zur Fortbildung für seinen Dienst. Er soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung für Prädikanten teilnehmen.
- 4.4 Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem Dekan oder dem Leiter der kirchlichen Stelle, in deren Bereich der Prädikant tätig ist.
- 4.5 Der Landeskirchenrat entscheidet als kirchenleitendes Organ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Folgen einer Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht eines Prädikanten endgültig.

#### 5. Ausbildung und Fortbildung für den Prädikantendienst

- 5.1 Den Prädikanten steht ein breites Angebot an Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zur Auswahl offen. Die Planung und Gesamtverantwortung dafür hat der Landeskirchenrat dem Amt für Gemeindedienst übertragen. Andere Bildungsstätten (z. B. Evang.-Luth. Volkshochschulen, Bildungszentren) sind bei der Ausbildung und Fortbildung für Lektoren und Prädikanten beteiligt.

- 5.2 In den Kirchenkreisen gibt es durch den Landeskirchenrat berufene Beauftragte für Lektoren und Prädikanten. Die Kirchenkreisbeauftragten planen und führen zusammen mit den Mentoren die Fortbildung der Prädikanten im Kirchenkreis durch.
- 5.3 Auf der Ebene des Dekanatsbezirkes werden Mentoren bestellt, die neben dem zuständigen Pfarrer den Dienst der Lektoren und Prädikanten begleiten. Der Mentor ruft die Lektoren und Prädikanten des Dekanatsbezirkes zu regelmäßigen Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen zusammen. Er wird sie nach Möglichkeit im Gottesdienst besuchen.
- 5.4 Das Amt für Gemeindedienst stellt den Lektoren und Prädikanten regelmäßig Lesepredigten, Informationen und Arbeitshilfen zur Verfügung und berät sie ergänzend hinsichtlich geeigneter gottesdienstlicher Materialien.

#### 6. Beendigung des Prädikantendienstes

- 6.1 Der Prädikant kann vom Kreisdekan auf Antrag von seinem Dienst entbunden werden. Dann ruhen die Rechte aus der Berufung. Beantragt der Prädikant beim Kreisdekan die Entbindung von seiner Berufung, so erlischt diese. Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.
- 6.2 Der Kreisdekan kann den Prädikanten von seinem Dienst entbinden, wenn dieser die Lehrverpflichtung oder die Amtspflicht verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Vorher sind der Prädikant, das für seinen Bereich zuständige Gremium und der für die Dienstaufsicht Zuständige zu hören. Über einen Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat. Wenn die Berufung erlischt, ist die Berufungsurkunde zurückzugeben.
- 6.3 Das Landeskirchenamt und das Amt für Gemeindedienst sind von der Beendigung des Prädikantendienstes zu benachrichtigen. Ebenso ist der für die Dienstaufsicht verantwortliche Kreisdekan darüber in Kenntnis zu setzen.

#### 7. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung des Prädikantendienstes tritt am 1. März 1987 in Kraft.

M ü n c h e n , den 5. Februar 1987

I. A.: G l a s e r

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 88 Bekanntmachung der Neufassung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz.

Vom 16. Februar 1987. (KABl. S. 44)

Aufgrund des Artikels IV Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) wird nachstehend der Wortlaut des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 104),
2. das am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 26. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 49),
3. das mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und 1. Januar 1983 sowie am 13. April 1984 und 1. Juli 1984 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. April 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 35),
4. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 167),

5. den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 117),
6. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel II des eingangs genannten Kirchengesetzes.

### Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

### Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG)

in der Fassung vom 16. Februar 1987

#### Artikel 1

Ergänzung des Pfarrergesetzes (PfG)

##### § 1

(zu § 1 PfG)

(1) Der Pfarrer führt im Amt die Bezeichnung Pastor, die Pfarrerin die Bezeichnung Pastorin.

(2) In besonderen Fällen können Pastoren, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen evangelischen Kirche stehen, im Einvernehmen mit dieser widerruflich mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes in der Landeskirche beauftragt werden. Sie haben in Ausübung dieses Dienstes sowie im Pfarramt, im Pastorenkonvent und in den Organen der kirchlichen Körperschaften die Stellung eines Pastors im Sinne des Artikels 32 der Kirchenverfassung.

##### § 2

(zu § 5 PfG)

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer sich als Hilfspfarrer mindestens drei Jahre bewährt hat.

(2) Der Bewährung als Hilfspfarrer kann eine Bewährung als ordiniert Missionar oder eine Bewährung in einer anderen Tätigkeit, die zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit geführt hat, gleichgestellt werden.

##### § 3

(zu §§ 6 bis 8 PfG)

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach den §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird vom Landeskirchenamt verliehen. Die Verleihung setzt voraus, daß sich der Bewerber schriftlich bereit erklärt hat, bei seiner Ordination die vorgeschriebenen Verpflichtungen einzugehen.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Anstellungsfähigkeit auch an Lehrkräfte verleihen, die die wissenschaftliche und pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden haben und die Lehrbefähigung für evangelische Religion als Hauptfach besitzen.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob ein Kolloquium nach § 8 des Pfarrergesetzes erforderlich ist, und hält das Kolloquium ab. Das gleiche gilt für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Lehrkräfte nach Absatz 2.

(4) Bestehen aufgrund des Kolloquiums nach Absatz 3 Zweifel, ob der Bewerber hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und Einsichten und seiner Fähigkeiten die Vor-

aussetzungen für die Verleihung oder für das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit besitzt, so kann das Landeskirchenamt eine Prüfung in den entsprechenden Bereichen anordnen.

##### § 4

(zu § 15 PfG)

Hat der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach § 13 Abs. 1 Buchst. d des Pfarrergesetzes verloren, so ist für die Wiederbeilegung der Kirchensenat zuständig.

##### § 5

(zu § 16 PfG)

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird durch den Landesbischof ausgesprochen.

(2) Pfarrstellen werden in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren durch das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Allgemeinkirchliche Aufgaben überträgt der Landesbischof auf Vorschlag des Landeskirchenamtes; der Bischofsrat wirkt beratend mit.

Mit der Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgaben beruft der Landesbischof den Pfarrer zum Pfarrer der Landeskirche nach Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

##### § 6

(zu § 21 PfG)

Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes nur dann nach § 21 Abs. 3 des Pfarrergesetzes vorläufig untersagt werden, wenn der Landesbischof zustimmt.

##### § 7

(zu § 27 PfG)

(1) Die Pfarrer haben die Bestimmungen über die Zuständigkeit weitherzig ausulegen.

(2) Will ein Pfarrer gemäß § 27 Abs. 2 des Pfarrergesetzes Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Kirchengemeinde vornehmen, so bedarf es der Vorlage eines Entlassungsscheines (Dimissoriale). Der Pfarrer darf einen Entlassungsschein nicht ausstellen, wenn die Amtshandlung nach der geltenden Ordnung unzulässig ist. In den Fällen, in denen die Vornahme oder Versagung einer Amtshandlung im Ermessen des zuständigen Pfarrers liegt, darf er die Ausstellung nur ablehnen, wenn er die Amtshandlung aus kirchengesetzlich zulässigen Gründen würde versagen können. Vor einer Ablehnung soll er sich mit dem Pfarrer in Verbindung setzen, der die Amtshandlung vornehmen will, und sich mit einem vom Pastorenkonvent für solche Fälle bestimmten Pfarrer beraten.

(3) Gegen die Ablehnung des Entlassungsscheines sind diejenigen Rechtsbehelfe zulässig, die im Falle der Versagung einer Amtshandlung durch den zuständigen Pfarrer nach dem in der Landeskirche geltenden Recht dem Gemeindeglied und dem zuständigen Pfarrer zustehen.

(4) Die in § 27 Abs. 3 des Pfarrergesetzes vorgesehene Zustimmung zu Amtshandlungen soll der Pfarrer nur aus ernststen kirchlichen Gründen versagen.

(5) Die in § 27 Abs. 3 des Pfarrergesetzes vorgesehene Zustimmung zu Gottesdiensten, die ein Pfarrer im Rahmen seiner allgemeinkirchlichen Aufgabe halten will, soll der zuständige Pfarrer nach Beratung im Kirchenvorstand nur dann versagen, wenn der Gottesdienst zur Störung des Gemeindelebens führen würde. Die Vorschriften des § 15

Abs. 3 und des § 21 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

(6) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, bedürfen nicht der Zustimmung nach § 27 Abs. 3 des Pfarrergesetzes. Das Abhalten solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarrer allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(7) Inwieweit Pfarrer, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, im Rahmen ihres Auftrags eines Entlassungsscheines oder einer Zustimmung nach § 27 Abs. 2 oder 3 des Pfarrergesetzes bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstordnung. Vor Erlaß der Dienstordnung ist der Superintendent des Kirchenkreises, in dem die Einrichtung liegt, zu hören.

(8) Erklärt ein Pfarrer einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in dem Bezirk eines anderen Pfarrers wohnt, so hat er dies unverzüglich dem anderen Pfarrer mitzuteilen. Eines Entlassungsscheines nach § 27 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bedarf es nicht.

#### § 8

(zu § 29 PfG)

(1) Ein Pfarrer kann als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag für einen Dienst innerhalb oder außerhalb einer Kirchengemeinde angestellt werden.

(2) Mit einem Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde kann ein Pfarrer als Pfarrer der Landeskirche nur beauftragt werden, wenn in dieser Kirchengemeinde eine zur Versorgung ausreichende Anzahl von Pfarrstellen noch nicht besteht oder wenn der Inhaber einer Pfarrstelle an der Ausübung seines Dienstes für längere Zeit verhindert ist. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

#### § 9

(zu § 36 PfG)

Sollen bestimmte Aufgaben im Sinne des § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes allgemein zur Pflicht gemacht werden, so bedarf es der Regelung durch Rechtsverordnung; das gleiche gilt für die Regelung der Vertretung und der Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes. Eine Regelung des Religionsunterrichtes im Sinne des § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

#### § 10

(zu § 41 Abs. 2 PfG)

Das Nähere über die Amtskleidung wird durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Pastorenausschusses geregelt.

#### § 11

(gestrichen)

#### § 12

(zu §§ 46 und 47 PfG)

(1) Hat der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung gestellt oder Ehenichtigkeitsklage oder Eheaufhebungsklage erhoben, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstweg über den Landessuperintendenten dem Landeskirchenamt nach § 46 Abs. 2 und § 47 des Pfarrergesetzes unverzüglich anzuzeigen. Das Landeskirchenamt unterrichtet den Landesbischof von der Anzeige.

(2) Vor einer Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand nach § 46 Abs. 3 und 6 des Pfarrergesetzes sind der Pfarrer, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pastorenausschuß zu hören. Das Landeskirchenamt hat den Landesbischof über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(3) Die Bescheide des Landeskirchenamtes sind mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

(4) Die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung nach § 46 Abs. 5 des Pfarrergesetzes bedarf der Zustimmung des Landesbischofs.

#### § 13

(zu § 48 PfG)

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 48 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus einer Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Besoldung anzurechnen ist.

#### § 14

(zu § 56 PfG)

(1) Für die Beurlaubung und die Untersagung der Dienstausbübung nach § 56 des Pfarrergesetzes ist das Landeskirchenamt zuständig. Es bedarf zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Landessuperintendent dem Pfarrer die Dienstausbübung bei gleichzeitigem Bericht an das Landeskirchenamt vorläufig untersagen.

#### § 14 a

(zu § 57 PfG)

Auf Ansprüche nach § 57 Abs. 1 des Pfarrergesetzes kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden; ist der geschädigte kirchliche Rechtsträger nicht die Landeskirche, so bedarf es bei einem Verzicht des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt.

#### § 15

(zu § 62 Abs. 3 PfG)

(1) Der Pfarrer erhält Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften. Durch Rechtsverordnung können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nach Maßgabe des Besoldungs- und Versorgungsrechts gewährt. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Unterstützungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

#### § 15 a

(zu § 62 b PfG)

Während der Dauer des Erziehungsurlaubs behält der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemein-kirchliche Aufgabe.

## § 15b

(zu § 62 c PFG)

Bei Entscheidungen nach § 62 c des Pfarrergesetzes soll das Landeskirchenamt die für die Beamten des Landes Niedersachsen getroffenen Regelungen berücksichtigen.

## § 16

(zu § 64 PFG)

(1) In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.

(2) Beurteilungen über den Pfarrer, die anlässlich der Visitation abgegeben werden, sind auch zu den Personalakten zu nehmen; § 64 Abs. 2 des Pfarrergesetzes ist anzuwenden.

## § 17

(zu §§ 66 und 67 PFG)

(1) Für Klagen der Pfarrer, der früheren Pfarrer und der Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung.

(2) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn das Landeskirchenamt beteiligt ist.

## § 17a

(zu § 67 a PFG)

(1) Soweit die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu § 67 a des Pfarrergesetzes eine Regelung den Gliedkirchen überläßt, wird das Nähere über die Entsendung von Pfarrern aus der Landeskirche durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Regelungen, die die Rechtsstellung der Pastoren betreffen, unberührt.

## § 18

(zu § 70 Abs. 1 PFG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen worden ist, kann ohne seine Zustimmung außer den in § 70 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen versetzt werden, wenn

1. die Versetzung des Pfarrers wegen Verbindung der Pfarrstelle mit einer Nachbarkirchengemeinde erforderlich wird,
2. der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,
3. dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrags, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen oder die Tätigkeit in anderer Weise beendet wird,
4. das mit der Pfarrstelle verbundene Aufsichtsamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder aufgehoben wird.

(2) Die Vorschriften des § 70 Abs. 5 und 6 und der §§ 71 und 72 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei einer Versetzung nach Absatz 1 Nr. 4 der Pfarrer ohne seine Zustimmung nur auf eine andere Pfarrstelle, die mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, oder in ein entsprechendes Amt versetzt werden darf.

## § 19

(zu § 70 Abs. 1 PFG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen worden ist und dessen Berufung zum Pfarrer nicht länger als acht Jahre zurückliegt, kann ferner ohne seine Zustimmung versetzt werden, wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt und ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist. Ein Pfarrer darf nach dieser Vorschrift nur einmal versetzt werden.

(2) Die Vorschriften des § 70 Abs. 5 und 6 und der §§ 71 und 72 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bewerbungsmöglichkeit nach § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes auf Pfarrstellen beschränkt werden kann, die nach Absatz 1 zu besetzen sind. Die Bewerbungsmöglichkeit kann auf eine bestimmte Pfarrstelle beschränkt werden, wenn diese Pfarrstelle länger als zwei Jahre unbesetzt ist.

## § 19a

(zu § 70 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 PFG)

(1) Antragsberechtigt nach § 70 Abs. 3 des Pfarrergesetzes sind der Kirchenvorstand und der Visitor sowie bei einem Pfarrer, dem eine Pfarrstelle mit Aufsichtsamt übertragen worden ist, auch der Kirchenkreisvorstand.

(2) Sechs Monate vor Ablauf der in § 70 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 des Pfarrergesetzes genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen; ist der Landessuperintendent nicht antragsberechtigt, so ist er zu unterrichten. Die Antragsberechtigten sind aufzufordern, innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Versetzung des Pfarrers zu stellen oder mitzuteilen, daß sie von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

(3) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes und der des Kirchenkreisvorstandes darüber, ob sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, muß ein Gespräch mit dem Visitor vorangehen.

(4) Der Visitor soll seine Entscheidung nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand treffen; er soll die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes mitteilen.

(5) Eine Versetzung unterbleibt, wenn der Kirchenvorstand widerspricht. Bei einem Pfarrer, dem eine Pfarrstelle mit Aufsichtsamt übertragen worden ist, unterbleibt eine Versetzung, wenn sowohl der Kirchenvorstand als auch der Kirchenkreisvorstand widersprechen.

(6) Bei dem Beschluß des Kirchenvorstandes, die Versetzung zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, wirken die dem Kirchenvorstand angehörenden Pastoren nicht mit. Im übrigen bedarf der Beschluß der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Kirchenvorsteher; es muß geheim abgestimmt werden.

(7) Der Beschluß des Kirchenkreisvorstandes, die Versetzung zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes; es muß geheim abgestimmt werden.

## § 20

(zu § 70 PfG)

(1) Die zur Feststellung des Sachverhaltes in einem Versetzungsverfahren nach § 70 des Pfarrergesetzes und nach Artikel 1 §§ 18 und 19 erforderlichen Erhebungen führt das Landeskirchenamt durch. Vor einer Versetzung hat es insbesondere den Pfarrer, den Kirchenvorstand, den Superintendenten, den Landessuperintendenten und den Pastorenrenausschuß zu hören. Der Landesbischof ist über die Einleitung, die Durchführung und das Ergebnis des Versetzungsverfahrens zu unterrichten.

(2) Zu einer Versetzung nach § 70 Abs. 1 Buchst. a, d und f des Pfarrergesetzes und nach Artikel 1 § 19 bedarf es der Zustimmung des Landesbischofs.

## § 21

(zu § 71 PfG)

(1) Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 70 des Pfarrergesetzes geschieht nach den Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen. Das Landeskirchenamt kann, wenn es die Versetzung eines Pfarrers ausgesprochen hat, nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes eine durch Gemeindegewahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch den Landesbischof in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Gemeindegewahl besetzt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind bei einer Versetzung nach Artikel 1 §§ 18 und 19 entsprechend anzuwenden.

## § 22

(zu §§ 73 bis 75 PfG)

(1) Die Versetzung eines Pfarrers nach § 73 des Pfarrergesetzes und die Untersagung der Dienstaübung nach § 74 Abs. 3 des Pfarrergesetzes bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 § 20 Abs. 1 und § 21 sind entsprechend anzuwenden.

## § 23

(zu § 76 PfG)

(1) Auf die Versetzung des Pfarrers der Landeskirche sind die Vorschriften des § 70 Abs. 5 und 6 und des § 71 des Pfarrergesetzes sowie die Vorschriften des Artikels 1 § 21 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die in § 70 Abs. 1 Buchst. e oder § 73 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannt sind, erforderlich, ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in einer Pfarrstelle oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst aber nicht zu erwarten, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

## § 24

(zu § 77 PfG)

(1) Die Abordnung eines Pfarrers nach § 77 des Pfarrergesetzes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Superintendent und der Landessuperintendent sind zu hören. Ist die Abordnung für eine längere Zeit als drei Monate vorgesehen, so ist auch der Kirchenvorstand zu hören und die Zustimmung des Landesbischofs einzuholen.

(2) Der abgeordnete Pfarrer hat am Beschäftigungsort seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ausnahmen können zugelassen werden. Ist der Pfarrer zum Dienst in einer Kirchengemeinde abgeordnet, so hat er die Stellung eines Hauptvertreters.

(3) Der abgeordnete Pfarrer erhält seine bisherige Besoldung weiter. Bei der Abordnung zum Dienst in einer Kirchengemeinde hat diese für die Unterbringung des Pfarrers zu sorgen.

(4) Die Besoldung des abgeordneten Pfarrers trägt die bisher zuständige Stelle weiter. Die Kosten, die in der Heimatkirchengemeinde des Pfarrers durch die Abordnung entstehen, sind bei der Abordnung zum Dienst in einer Kirchengemeinde aus deren Stellenaufkommen zu zahlen. Soweit die Kosten der Abordnung nicht nach Satz 2 gedeckt werden können, werden sie von der Landeskirche getragen.

## § 25

(zu § 78 PfG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen worden ist oder der als Pfarrer der Landeskirche nach Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung angestellt ist, kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung vom Landeskirchenamt zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, mit oder ohne Bezüge beurlaubt werden. Artikel 1 § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landesbischofs und des beurlaubten Pfarrers anordnen, daß der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder den ihm nach Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung erteilten Auftrag verliert. Mit der Zustellung des Bescheides an den Pfarrer wird die Pfarrstelle frei, der erteilte Auftrag erlischt. Der beurlaubte Pfarrer erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers der Landeskirche nach Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 2 soll getroffen werden, wenn die Beurlaubung für eine längere Zeit als sechs Monate vorgesehen ist.

## § 26

(zu §§ 79 bis 79b PfG)

(1) Ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag darf nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der dem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder eines Pfarrstelleninhabers handelt.

(2) Ein eingeschränkter Auftrag innerhalb einer Kirchengemeinde ist nur zulässig, wenn

1. in der Kirchengemeinde mindestens ein Pastor in einem Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag angestellt ist oder
2. die Versorgung der Kirchengemeinde durch einen mit eingeschränktem Auftrag beschäftigten Pfarrer im Hinblick auf die Anzahl der Gemeindeglieder gesichert erscheint; in diesem Falle kann auch ein Auftrag zur Versehung einer vakanten Pfarrstelle, bei der die Einleitung des Besetzungsverfahrens ausgesetzt ist, erteilt werden.

(3) Ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag kann auch dann begründet werden, wenn ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag noch nicht bestanden hatte.

(4) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Beurlaubung oder bei Umwandlung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag sind die Vorschriften des Artikels 1 § 21 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Maßnahmen nach den §§ 79 Abs. 1, 79a Abs. 1 und 79b Abs. 1 Satz 3 des Pfarrergesetzes und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen ist auch der Landesuperintendent zu hören; auf Antrag des Pfarrers ist bei Maßnahmen nach den §§ 79 bis 79b des Pfarrergesetzes und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen der Pastorenausschuß zu hören.

(6) Eine Entlassung nach § 79 Abs. 3 oder § 79a Abs. 3 des Pfarrergesetzes ist ausgeschlossen; für den nach § 79 Abs. 3 Satz 3 oder § 79a Abs. 3 Satz 3 des Pfarrergesetzes in den Wartestand versetzten Pfarrer gilt § 79 Abs. 2 des Pfarrergesetzes entsprechend.

#### § 27

(zu §§ 82, 83 und 91 PfG)

(1) Der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand behält das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen, sowie das Recht, seine bisherige Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Eine Maßnahme nach § 82 Abs. 3 des Pfarrergesetzes bedarf der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Beschränkungen, die dem Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtsgerichtes auferlegt sind, stehen einer Maßnahme nach § 82 Abs. 3 des Pfarrergesetzes nicht entgegen.

(3) Vor einer Maßnahme nach § 82 Abs. 3 des Pfarrergesetzes sind der Pfarrer, der Superintendent, der Landesuperintendent und der Pastorenausschuß zu hören; zuständig sind der Superintendent und der Landessuperintendent, deren Aufsicht der Pfarrer untersteht oder in deren Amtsbereich der Pfarrer wohnt. Es ist auch der Landessuperintendent zu hören, in dessen Sprengel der Pfarrer zuletzt tätig war.

(4) Entscheidungen des Landeskirchenamtes in den Fällen der Absätze 1 und 2 ergehen durch Beschluß. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landesbischofs die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechte mit Ausnahme des Rechts, die Amtsbezeichnung zu führen, ganz oder teilweise bis zur Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichts vorläufig untersagen. Eine Nachprüfung nach § 66 des Pfarrergesetzes hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 28

(zu § 84 PfG)

(1) Der Pfarrer im Wartestand wird einem Kirchenkreis zugewiesen. Hat er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Landeskirche, so bestimmt das Landeskirchenamt, in welcher Weise die Aufsicht wahrzunehmen ist.

(2) Beauftragt das Landeskirchenamt den Pfarrer im Wartestand nach § 84 Abs. 2 des Pfarrergesetzes widerrechtlich mit der Vernehmung einer Pfarrstelle, so hat es die Zustimmung des Landesbischofs einzuholen.

#### § 29

(zu § 84 PfG)

(1) Die Bewerbung des Pfarrers im Wartestand um eine Pfarrstelle, die durch Wahl oder Präsentation besetzt wird, oder die Ernennung auf eine Pfarrstelle bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrer im Wartestand aufgeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist

um eine zu besetzende Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer im Wartestand die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so kann er unbeschadet der Vorschriften des § 84 Abs. 3 des Pfarrergesetzes von dem Landesbischof zum Pfarrer der Landeskirche nach Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung oder auf eine Pfarrstelle ernannt werden. Im Falle der Ernennung auf eine Pfarrstelle ist Artikel 1 § 21 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 30

(zu § 84 Abs. 3 PfG)

Der Bescheid des Landeskirchenamtes, durch den der Pfarrer im Wartestand nach § 84 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in den Ruhestand versetzt wird, ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

#### § 31

(zu § 86 PfG)

(1) Dem Antrag nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen; die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Den Eintritt in den Ruhestand, die Versetzung in den Ruhestand und das Hinausschieben des Ruhestandes nach § 86 Abs. 1 bis 3 des Pfarrergesetzes gibt das Landeskirchenamt dem Pfarrer durch einen schriftlichen Bescheid bekannt. Der Bescheid muß den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt, enthalten.

#### § 31a

(zu § 87 Abs. 3 PfG)

Die anordnende Stelle ist berechtigt, dem Arzt Akten-einsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

#### § 32

(zu § 88 PfG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 33

(zu § 89 PfG)

(1) Der Bescheid des Landeskirchenamtes an den Pfarrer nach § 89 Abs. 1 des Pfarrergesetzes hat auch eine Mitteilung über das dem Pfarrer zustehende Ruhegehalt zu enthalten. Der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand keine Einwendungen, so sind in dem Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand nicht aufzunehmen.

(3) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand Einwendungen, so hat das Landeskirchenamt die notwendigen Feststellungen zu treffen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Superintendent und der Landessuperintendent sowie der Pastorenausschuß sind zu hören.

(4) Die Anordnung des Landeskirchenamtes nach § 89 Abs. 4 des Pfarrergesetzes bedarf der Zustimmung des Landesbischofs.

(5) Die Bescheide des Landeskirchenamtes nach § 89 Abs. 5 des Pfarrergesetzes sind mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

#### § 34

(zu § 92 PFG)

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann beantragen, ihm nach § 92 des Pfarrergesetzes wieder eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen oder ihm die Bewerbung um eine durch Wahl oder Präsentation zu besetzende Pfarrstelle zu gestatten. Lehnt das Landeskirchenamt den Antrag ab, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand kann frühestens ein Jahr, nachdem sein Antrag durch das Landeskirchenamt abgelehnt worden ist, einen neuen Antrag stellen.

#### § 35

(zu § 96 PFG)

Die Aufhebung der nach § 96 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes belassenen Rechte bedarf der Zustimmung des Landesbischofs.

#### § 36

(zu § 99 PFG)

Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 3) findet insoweit keine Anwendung, als das Pfarrergesetz anzuwenden ist.

#### § 37

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 38

In den Fällen, in denen das Pfarrergesetz oder dieses Kirchengesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorseht, treten die Kirchenvorstände unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundener Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammen.

#### § 39

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, bei seinen dienstrechtlichen Maßnahmen die Erfordernisse des Amtes und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers zu berücksichtigen.

#### § 40

(1) Bescheide, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Bescheide können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zu-

gestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
  3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
  4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
  5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
- (2) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

### Artikel 2

#### § 1

(1) In das Dienstverhältnis als Hilfspfarrer kann auf seinen Antrag berufen werden, wer im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer vorgesehen ist und Gelegenheit zur Bewährung nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 erhalten soll. Für das Dienstverhältnis des Hilfspfarrers gelten das Pfarrergesetz und die dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Dienstzeit als Hilfspfarrer darf fünf Jahre nicht überschreiten. Auf die Dienstzeit nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 können Zeiten im Rechtsverhältnis als Kandidat des Predigtamtes ganz oder teilweise angerechnet werden; es ist jedoch eine Dienstzeit als Hilfspfarrer von mindestens einem Jahr abzuleisten. Im Falle einer Beurlaubung kann die Dienstzeit nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 verlängert werden; in diesen Fällen kann eine entsprechende Überschreitung der Dienstzeit nach Satz 1 zugelassen werden.

#### § 2

(1) Der Hilfspfarrer wird mit pfarramtlicher Hilfeleistung oder mit der Versehung vakanter Pfarrstellen, ausnahmsweise mit allgemeinkirchlichen Aufgaben außerhalb einer Kirchengemeinde beauftragt. Der Auftrag des Hilfspfarrers kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Der mit dem Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragte Hilfspfarrer ist bei Antritt seines Dienstes im Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Festtages der Gemeinde vorzustellen.

#### § 3

(1) Der Hilfspfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Der Hilfspfarrer kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Eine Versetzung des Hilfspfarrers in den Wartestand ist ausgeschlossen.

#### § 4

(1) Der Hilfspfarrer kann aus wichtigem Grund entlassen werden, insbesondere

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Pfarrer eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz erkannt werden kann, oder

2. wenn er sich in anderer Weise nicht bewährt hat.

(2) Die Entlassung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden; der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pastorenausschuß sind vorher zu hören. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend auch bei anderen Maßnahmen, die damit begründet werden, daß der Hilfspfarrer sich nicht bewährt habe.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht bei einer Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1; in diesem Falle wird die Entlassung mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam.

(4) § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Pfarrergesetzes gilt bei einer Entlassung nach Absatz 1 entsprechend; § 96 des Pfarrergesetzes ist nicht anzuwenden.

#### § 4a

(1) Der Hilfspfarrer ist zu entlassen, wenn bis zum Ablauf der nach Artikel 2 § 1 Abs. 2 zugelassenen Höchstdauer der Dienstzeit als Hilfspfarrer Bewerbungen um freie Pfarrstellen nicht zum Erfolg geführt haben; die Ent-

lassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 96 des Pfarrergesetzes gelten bei einer Entlassung nach Satz 1 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Hilfspfarrer sich nicht auf freie Pfarrstellen beworben hat.

#### § 5

Für die Berufung zum Hilfspfarrer, die Beauftragung nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 und für die übrigen nach diesem Kirchengesetz und den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Pfarrerrechts erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 3 bis 13

(Änderung und Aufhebung von Kirchengesetzen, Ermächtigung zur Bekanntmachung von Kirchengesetzen)

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 89 Ordnung des Beirates zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.

Vom 3. Februar 1987. (ABl. S. 42)

Gemäß Artikel 48 Absatz 2n) und Artikel 50 Absatz 1 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung die folgende Verwaltungsverordnung:

#### § 1

##### Amtsduer des Beirates

Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.

#### § 2

##### Mitgliedschaft im Beirat

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht zehn weibliche und fünf männliche Mitglieder an.

(2) Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen die unterschiedlichen sozialen, beruflichen und familiären Situationen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die unterschiedlichen Regionen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Die Geschäftsführerin des Beirates gehört diesem mit beratender Stimme an.

(4) Der Kirchenpräsident ist zu allen Sitzungen des Beirates einzuladen. Er kann zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung entsenden.

(5) Der Beirat kann Konsultationen durchführen und Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

#### § 3

##### Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat ist ein Beratungsorgan der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann dem Beirat spezielle Aufgaben übertragen.

(2) Der Beirat erarbeitet Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, die die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Der Beirat nimmt eine Bestandsaufnahme vor

- a) von Materialien, die den Stand der Beteiligung von Frauen in den unterschiedlichen kirchlichen Institutionen, Verbänden und Gruppen sowie die Besetzung von Stellen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wiedergeben;
- b) von bestehenden Informations- und Arbeitsbeziehungen von Frauenorganisationen, Frauengruppen und Fraueninitiativen innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Organisationen und Gruppen im kirchlich-ökumenischen und außerkirchlichen Bereich;
- c) von kirchlicher Frauenforschung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- d) von kirchlichen Frauenförderungsprogrammen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- e) von Frauenfortbildungsprogrammen, die insbesondere ehrenamtlich tätige Frauen auf Leitungsaufgaben in kirchlichen Gremien vorbereiten;
- f) von Fortbildungsprogrammen und Materialien für Frauen und Männer zur Rezeption frauenspezifischer Veröffentlichungen, zu Fragen und Ergebnissen femi-

nistischer Theologie, zu Bemühungen um eine inklusive Sprache und zu Verhaltensweisen und -mustern unter Frauen und Männern.

(4) Der Beirat nimmt Fragen und Mitteilungen über Benachteiligungen von Frauen in der Kirche entgegen.

(5) Der Beirat entwickelt innerhalb von zwei Jahren einen Maßnahmenkatalog als Vorschlag für eine Entscheidung der Kirchenleitung

a) für die Einstellung einer Frauenbeauftragten oder für alternative Lösungen;

b) für die Förderung spezieller Maßnahmen im Sinne der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.

(6) Der Beirat kann der Kirchenleitung jederzeit auch Einzelmaßnahmen zur Entscheidung vorlegen.

(7) Der Beirat berichtet der Kirchenleitung über seine Arbeit.

#### § 4

##### Geschäftsordnung des Beirates

(1) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Die oder der Vorsitzende legt den Sitzungstermin und die Tagesordnung in Absprache mit der Geschäftsführerin des Beirates fest. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt ist.

(3) Die oder der Vorsitzende kann den Beirat zu außerordentlichen Sitzungen einberufen; sie oder er muß es tun, wenn mindestens fünf Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung kann acht Tage vor dem Sitzungstermin geschehen; Absatz 2 gilt im übrigen entsprechend.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Wahlen erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

(5) Über die Sitzung des Beirates ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern und der Kirchenleitung zuzusenden.

#### § 5

##### Geschäftsführung des Beirates

(1) Der Beirat erhält für die Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin für die Dauer von zwei Jahren. Die Geschäftsführerin wird von der Kirchenleitung bestellt. Sie hat ihren Dienstsitz in Darmstadt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Beirates können der Geschäftsführerin Arbeitsaufträge und Einzelweisungen erteilen.

(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin führt der Leiter der Kirchenverwaltung.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 1987 in Kraft.

(2) Sie tritt nach zwei Jahren außer Kraft, wenn nicht die Kirchenleitung zuvor, insbesondere aufgrund des vom Beirat erarbeiteten Maßnahmenkataloges (§ 3 Absatz 5), einen erneuten Beschluß über die Fortgeltung oder Änderung der Verordnung gefaßt hat.

D a r m s t a d t, den 3. Februar 1987

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
– Kirchenleitung –**

Spengler

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 90 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung).

Vom 28. Januar 1987. (KABl. S. 41)

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG – EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 (KABl. S. 50) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977 hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 7. November 1984 und der Verordnung zu diesem Kirchengesetz (VO DSG – EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117) beschlossen:

#### § 1

(1) Zuständig für die Führung der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG – EKD ist das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt gibt den kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die gemäß Artikel 86, 87 Grundordnung innerhalb der Landeskirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mitwirken, unter Fristsetzung von mindestens einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Eintragung in die Übersicht. Die Eintragung unterbleibt oder wird zurückgenommen, wenn sich ergibt, daß die Einrichtung nicht an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages innerhalb der Landeskirche im Sinne von Artikel 86, 87 Grundordnung mitwirkt.

(3) Betrifft das Eintragungsverfahren eine Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. (Diakonisches Werk), wird das Diakonische Werk beteiligt.

(4) Bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes, die diakonische Aufgaben im Sinne einer evangeli-

schen Freikirche erfüllen, kann die Eintragung nur im Einvernehmen mit der Freikirche erfolgen.

### § 2

(1) Zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 und § 4 Buchst. d VO DSG – EKD ist das Landeskirchenamt.

(2) Für das Diakonische Werk und seine privatrechtlichen Mitgliedseinrichtungen nimmt das Diakonische Werk die in Abs. 1 genannten Aufgaben wahr.

### § 3

(1) Für das Diakonische Werk und seine privatrechtlichen Mitgliedseinrichtungen wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 DSG – EKD ein Diakonie-Beauftragter für den Datenschutz bestellt. Er wird durch den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes im Benehmen mit dem Landeskirchenamt berufen.

(2) Der Diakonie-Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonischen Werkes.

(3) Der Diakonie-Beauftragte und der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei Fragen, die den Gesamtbereich des kirchlichen Datenschutzes betreffen, wird der landeskirchliche

Beauftragte gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

### § 4

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz obliegt dem Landeskirchenamt.

(2) Das Diakonische Werk nimmt gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen die Aufsicht im Auftrag der Landeskirche wahr. Es hat das Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

### § 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 30. Oktober 1979 (KABl. 1980 S. 21) wird aufgehoben.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. März 1987

**Der Bischof**  
Dr. Jung

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 91. Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Friedhofsrichtlinien –

Vom 20. Februar 1987. (GVOBl. S. 51)

Nach Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erläßt das Nordelbische Kirchenamt die nachfolgenden Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft.

### § 1

#### Aufgabe des Friedhofs

Für Christen sind Friedhöfe Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost. Friedhöfe sind daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

### § 2

#### Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er entsteht durch die Widmung und soll durch gottesdienstliche Handlung (Agende IV) in Gebrauch genommen werden.

(2) Der kirchliche Friedhof genießt den besonderen staatlichen Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung.

(3) Für den kirchlichen Friedhof besteht Bestattungszwang, wenn am selben Ort ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist – es sich also um einen Monopolfriedhof handelt.

### § 3

#### Bestimmung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder im Bereich des Friedhofsträgers waren, ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder durch sonstige rechtliche Regelungen diesen gleichzustellen sind.

(2) Ferner werden bestattet:

- a) Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch davor Gemeindeglieder in diesem Bereich waren,
- b) Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Ablebens Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören,
- c) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt und die keiner Glaubensgemeinschaft angehört haben, wenn es sich um einen Monopolfriedhof handelt.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

### § 4

#### Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise (Friedhofsträger) sind berechtigt, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern. Die Beschlüsse der Körperschaften bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle und der Ordnungsbehörde.

(2) Die Führung eines Friedhofes durch einen kirchlichen Träger ist erwünscht, weil so seelsorgerliche Aufgaben vorzüglich wahrgenommen werden können.

(3) Die Anlegung oder Erweiterung eines kirchlichen Friedhofes soll nur erfolgen, wenn das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt.

(4) Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist in der Regel ein Garten- und Landschaftsarchitekt hinzuzuziehen. Dieser ist auf die Bestimmungen des § 13 dieser Richtlinien hinzuweisen. Die Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Listen über Garten- und Landschaftsarchitekten werden bei den Kirchenkreisverwaltungen bereitgehalten.

(5) Friedhöfe fallen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden. Daher sollen die Kosten für Neuanlage und Erweiterung, Straßenbau-, Anlieger- und Erschließungsbeiträge von den Kommunalgemeinden übernommen werden. Die Kosten für die Leichenhalle und für eine Feierhalle sind grundsätzlich von den Kommunalgemeinden zu tragen. Bei Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzmaßnahmen sind die zuständigen Behörden zu beteiligen.

#### § 5

##### Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht

(1) Der Friedhofsträger leitet und verwaltet den Friedhof. Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, insbesondere nach diesen Richtlinien sowie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung (vgl. Anhänge 1, 2 und 4).

(2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen. Außerdem soll er friedhofskulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen.

(3) Der Friedhofsträger kann für die laufenden Verwaltungsaufgaben einen Friedhofsausschuß bestellen. Die Amtszeit des Friedhofsausschusses endet mit der Amtszeit des jeweiligen Kirchenvorstandes, Kirchengemeindevorstandsausschusses oder des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Für den Friedhof sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- Gesamtplan
- Belegungsplan
- topographisches Grabregister (2fach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit, Angaben über Bestattungen, Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte
- chronologisches Bestattungsregister
- Inventarverzeichnis.

(5) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingende Gründe in andere Trägerschaft übergeführt werden. Vor der Entscheidung über die Überführung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(6) Die Aufsicht über die kirchlichen Friedhöfe führt bei Friedhöfen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorstände und der Friedhofsverbände der Kirchenkreisvorstand, bei Friedhöfen der Kirchenkreise das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 6

##### Haushalt und Vermögen des Friedhofs

(1) Für die Verwaltung des Friedhofs und für die Haus-

halts-, Kassen- und Wirtschaftsführung finden das Kirchen-gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK vom 19. November 1977 – HKR-G – (GVOBl. 1977 S. 273), die Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19. November 1977 – HKR-V – (GVOBl. 1977 S. 275) und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1984 (GVOBl. 1984 S. 143) Anwendung.

(2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren oder andere Einnahmen zu decken. Bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten sollen Kostenberechnungen erstellt werden; Abschreibungen für Abnutzungen und angemessene Zinsen für das kirchliche Anlagekapital sind zu berücksichtigen. Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofes in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon und die Aufnahme von Selbstanleihen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Für den Friedhof können eine Friedhofs-Ausgleichsrücklage (vgl. § 64 HKR-V) und Zweckrücklagen (z. B. für Bauunterhaltung und Bauerneuerung, Friedhofserweiterung, Abschreibungen u. a.) gebildet werden. Die Friedhofsausgleichsrücklage soll mindestens 3 – 5% der jährlichen Einnahmen betragen.

(4) Legate und Grabpflegeverträge sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind im Vermögens- und Schuldenverzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Legat und jeden Grabpflegevertrag ein Einzelnachweis zu führen.

#### § 7

##### Friedhofssatzung

(1) Für den kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Satzung zu erlassen. Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern. Die diesen Richtlinien als Anhang 1 beigefügte Musterfriedhofssatzung ist der Satzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen. Abweichungen von der Muster-satzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

(2) Die Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit

- a) der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle
- b) der rechtswirksamen Veröffentlichung (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Auf Monopolfriedhöfen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsrichtlinien und solche ohne besondere Gestaltungsrichtlinien einzurichten (Zweifelderordnung).

(4) Der Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Friedhofssatzung von den Friedhofsbenutzern eingehalten werden. Bei dem Erwerb der Nutzungsrechte sind die Friedhofsbenutzer über die Nutzungsmöglichkeit, die gärtnerische Gestaltung und die Grabmalgestaltung zu beraten.

(5) Friedhofssatzungen von Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, sind dieser zur Kenntnisnahme zu geben.

(6) Auf die in der Friedhofssatzung enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof sowie auf zusätzliche Regelungen hat der Friedhofsträger an geeigneter Stelle auf dem Friedhof hinzuweisen.

#### § 8

##### Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung

(1) Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträ-

ger eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die Musterfriedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung ist der Gebührensatzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen (vgl. Anhang 2). Abweichungen von der Mustergebührensatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit

- a) der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle
- b) der rechtswirksamen Veröffentlichung (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

(4) Erreichen die Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips eine unvertretbare Höhe, sollen bei den Kommunalgemeinden Zuschüsse beantragt werden.

(5) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

(6) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(7) Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (Schleswig-Holstein: Kieler Staatskirchenvertrag, Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 15. Dezember 1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1979 S. 29) i. d. jeweils geltenden Fassung; Hamburg: Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (GVBl. Hamburg S. 79) i. d. jeweils geltenden Fassung). Rückständige Forderungen aus gewerblichen Arbeiten sind vor ordentlichen Gerichten im Mahnverfahren geltend zu machen.

(8) Bei kirchlichen Friedhöfen sind Auswärtige, die Glieder einer der Gliedkirchen der EKD oder Glieder einer Religionsgemeinschaft sind, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören, hinsichtlich der Gebühren so zu behandeln, wie die Gemeindeglieder des Friedhofsträgers.

(9) Für ortsansässige Gemeindeglieder und den vorgenannten Personenkreis können Abschläge oder für die Friedhofsbenutzer außerhalb dieses Personenkreises Zuschläge zu den Grabnutzungsgebühren vorgesehen werden. Das gilt nicht, wenn die Kommunalgemeinde Zuschüsse gewährt. Die Abschläge sollen nicht mehr als 33 1/3 % der Gebühren betragen, die Zuschläge 50 % nicht übersteigen.

(10) Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen künftig in der Regel nicht mehr erhoben, sondern in die Nutzungsgebühren einbezogen werden.

(11) Friedhofsgebührensatzungen von Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, sind dieser vor Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zu geben.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Friedhofsatzungen und Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

(2) Die Form der Bekanntmachung wird durch die Größe der Gemeinde und die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Grundsätzlich wird empfohlen, die Friedhofsatzungen und Gebührensatzungen in der örtlichen Presse

oder einem kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Wenn bei einem kleinen Friedhof die Kosten der Veröffentlichung des gesamten Textes nicht vertreten werden können, ist wenigstens ein Hinweis auf die neue Satzung in einem der amtlichen Verkündungsblätter oder in den örtlichen Nachrichtenorganen zu veröffentlichen. Außerdem ist ein Aushang oder eine Auslegung innerhalb der Gemeinde für die Dauer eines Monats vorzunehmen. Zusätzlich wird die mehrmalige Kanzelabkündigung empfohlen.

(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichungen ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.

(4) Die Satzungen dürfen frühestens in Kraft treten

- bei vollständiger Veröffentlichung in der Presse oder in kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblättern am Tage nach der Veröffentlichung
- bei Aushang bzw. Auslegung am Tage nach Ablauf der Aushangs- bzw. Auslegungsfrist.

## § 10

### Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Arbeiten außerhalb der offiziellen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung durch den Gewerbetreibenden sind nicht statthaft. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofsatzung zu regeln.

(4) Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende sind den Friedhofsmitarbeitern nicht gestattet. Sie sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und von Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.

(6) Mitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen dürfen auf diesen gewerbliche Friedhofsarbeiten grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung ausführen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung. Diese soll nur für den Fall erteilt werden, daß am Ort kein geeigneter Gewerbebetrieb dafür vorhanden ist und der Mitarbeiter die Arbeit außerhalb seiner Arbeitszeit verrichtet.

## § 11

### Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind die Grabdenkmäler mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – einer generellen Überprüfung auf ihre Standsicherheit hin zu unterziehen. Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei festgestellten Mängeln auf Grabstellen sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungs-

berechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen, hat der Friedhofsträger den verkehrssicheren Zustand herzustellen. Die Kosten sind dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(4) In bereits bestehenden Fällen der Verkehrsgefährdung hat der Friedhofsträger alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt – z. B. Niederlegen von Grabsteinen und Sperrung von Wegen oder Gräbern.

### § 12

#### Bestattungen

Für Bestattungen sind die geltenden gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und gesundheitlichen Vorschriften verbindlich. Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

### § 13

#### Friedhofsbauten und ihre Umgebung

(1) Bei der Planung von Friedhofsbauten jeglicher Art ist nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 in der jeweils geltenden Fassung beim Nordelbischen Kirchenamt vor Einleitung der Bauplanung bzw. vor jeder Beteiligung eines Architekten die Bauberatung zu beantragen.

(2) Ebenso ist in Schleswig-Holstein bei allen Umgestaltungen von Friedhöfen und denkmalgeschützten Gebäuden und Grüften einschl. einer Veränderung von Friedhofsmauern oder eines Baumkranzes um den Friedhof herum nach Art. 25 des Kieler Staatskirchenvertrages und § 9 Abs. 1c des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler über das Nordelbische Kirchenamt das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen. In Hamburg sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 9 und 10, einzuhalten.

(3) Im Einzelfall können sich für Alleen oder Einzelbäume Erhaltungsgebote aus örtlichen Baumschutzsatzungen oder aufgrund allgemeiner Festlegungen im Landschaftspflegegesetz ergeben. In diesem Fall ist vor einer Veränderung die Zustimmung der jeweilig zuständigen Landschaftspflegebehörde einzuholen.

### § 14

#### Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 685) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 3. März 1967 in den jeweils geltenden Fassungen (Gem. Ministerialblatt Nr. 24).

### § 15

#### Anonyme Bestattungen

Anonyme Gräberfelder sollen nur bei Bedarf angelegt werden. Sie dürfen den Charakter des Friedhofs nicht prägen. Die Beratung der Hinterbliebenen im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit soll sich auch auf die gegen eine anonyme Bestattung zu erhebenden Bedenken erstrecken (vgl. § 1 der Richtlinien).

### § 16

#### Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs

(1) Sollen auf einem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, kann seine Außerdienststellung erfolgen. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofes bzw. einzelne Grabfelder beschränken.

(2) Die Außerdienststellung eines Friedhofes soll nur beschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern.

(3) Nach seiner Außerdienststellung ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.

(4) Die Entwidmung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung möglich. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Pietätsfrist zu wahren. Durch die Entwidmung eines Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.

(5) Beschlüsse über die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofes bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle, soweit dies in der Kirchenkreissatzung vorgesehen ist, in den übrigen Fällen einer Stellungnahme des Kirchenkreises bzw. des Nordelbischen Kirchenamtes.

(6) Im Interesse der Erhaltung von denkmalwerten Gegenständen und von Naturdenkmälern ist vor der Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofes die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(7) Die Außerdienststellung und Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

### § 17

#### Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Friedhofsträgers, die den Empfänger belasten – wie z. B. Ablehnung von Anträgen, Aufforderungen zu Gebührenzahlungen oder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen –, sind Verwaltungsakte und daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidungen des Friedhofsträgers ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Hilft der Friedhofsträger dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet die aufsichtführende Stelle durch Widerspruchsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Widerspruchsbescheids gegen die Stelle erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(5) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 18

#### Umwelt- und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umweltschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen ihre Friedhöfe als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften. Weitere geeignete Maßnahmen sind dem im An-

hang 3 beigefügten Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen zu entnehmen.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, daß auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

#### § 19

##### Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen

(1) Jeder Kirchenkreis bestellt für seinen Bereich einen Beauftragten für das Friedhofswesen. Der Kirchenkreisbeauftragte muß für seine Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung des Kirchenkreisbeauftragten ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen. Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Kirchenkreisbeauftragten.

(2) Der Kirchenkreis hat für den Kirchenkreisbeauftragten eine Dienstanweisung zu erlassen, in der Art und Umfang seiner Aufgaben festgelegt sind. Er soll bei allen wichtigen Fragen beteiligt werden, insbesondere bei Friedhofsanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen.

(3) Der Kirchenkreisbeauftragte soll die Mitarbeiter von kirchlichen Friedhöfen seines Bereiches zu Arbeitstagen zusammenrufen.

(4) Die Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen sind zur Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitstagen zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

(5) Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft werden in erforderlichem Umfang von den Kirchenkreisen getragen.

(6) An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nehmen vom Nordelbischen Kirchenamt der zuständige Dezernent sowie der Sachgebietsleiter für das Friedhofswesen teil.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Entgegenstehende oder gleichlautende kirchliche Verwaltungsbestimmungen für das Friedhofswesen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

#### Nordelbisches Kirchenamt

K u s c h e

#### Anhänge

##### zu den Friedhofsrichtlinien vom 20. Februar 1987\*)

**Anhang 1:** Muster-Friedhofssatzung mit Hinweisen

**Anhang 2:** Muster-Friedhofsgebührensatzung mit Hinweisen

**Anhang 3:** Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen

**Anhang 4:** Rechtsquellensammlung

**Anhang 5:** Muster, Vordrucke, Textbeispiele

a) Christliche Grabmal-Symbole

b) Textbeispiel für die Veröffentlichung von Satzungen

c) Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung

d) Antrag auf Erwerb des Grabnutzungsrechts

e) Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht

f) Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts

g) Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals

h) Muster eines Grabpflege-Vertrages

\*) hier nicht abgedruckt!

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 92 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 1. Januar 1987. (ABl. S. 74)

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Pfälzischen Landeskirche vom 28. November 1986 (ABl. 1987 S. 32) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Speyer, den 22. Dezember 1986

Evangelische Kirche der Pfalz

Landeskirchenrat

K r o n

Kirchenpräsident

### Gesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Vom 1. Januar 1987

#### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Zu solchem Zeugnis sind alle Glieder der christlichen Gemeinde aufgerufen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.

Die Diakonie weiß darum, daß die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist. Für den Dienst der Diakonie gehören die Sorge um Heil und Wohl des Men-

schen untrennbar zusammen. Darum muß alles diakonische Wirken in Wort und Tat ganzheitlicher Dienst am Menschen sein.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Träger der Diakonie

(1) Träger der Diakonie sind:

1. die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die Landeskirche;
2. im Bereich der Landeskirche tätige evangelische Organisationen mit diakonisch-missionarischer Zielsetzung (Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Werke, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften als Zusammenschlüsse von verwandten Einrichtungen und sonstige Träger) sowie Träger, die aus Zusammenschlüssen von Trägereinrichtungen nach Nr. 1 und 2 mit sonstigen Trägern entstehen. Sie müssen bereit sein, Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung anzuerkennen, zu fördern und zu erfüllen. Über den Anschluß dieser Einrichtungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Hauptausschuß.

(2) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 können gemeinsam Träger der Diakonie sein.

#### § 2

##### Gastverhältnis

Träger von Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 fallen, jedoch bestrebt sind, im Sinne der Diakonie zu wirken und ihre Arbeit an den Grundsätzen des Diakonischen Werkes der Landeskirche auszurichten, können auf Antrag in ein Gastverhältnis zum Diakonischen Werk treten. Über die Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung zu treffen.

#### § 3

##### Schutz und Förderung

(1) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 genießen bei der Ausübung ihres diakonischen Dienstes wie die kirchlichen Körperschaften Schutz und Förderung durch die Landeskirche. Ihre rechtliche Selbständigkeit wird dadurch nicht berührt.

(2) Auf Einrichtungen im Sinne des § 2 finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

#### § 4

##### Zusammenarbeit

Alle diakonischen Einrichtungen sollen ihren Dienst in gegenseitigem Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege ausüben.

### B. Organisatorischer Aufbau

#### I. Allgemeines

#### § 5

##### Kirchengemeinde – Kirchenbezirk – Landeskirche

(1) Der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben dienen

1. in der Kirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde der Gemeindediakonieausschuß oder der Gemeindediakoniebeauftragte,

2. im Kirchenbezirk der Bezirksdiakonieausschuß und der Diakoniebeauftragte,
3. in der Landeskirche das Diakonische Werk mit seinen Organen.

(2) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche haben für ihre Bereiche die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben zu schaffen.

### II. Diakonie in der Kirchengemeinde

#### § 6

##### Gemeindediakonieausschuß

(1) In den Kirchengemeinden kann das Presbyterium einen Gemeindediakonieausschuß bilden. Mehrere Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.

(2) Der Gemeindediakonieausschuß setzt sich zusammen aus mindestens fünf Gemeindegliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums sind. Diakonische Einrichtungen in der Gemeinde sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Gemeindediakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Gemeindediakonieausschusses hat dem Presbyterium regelmäßig über die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses zu berichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

(4) Der Gemeindediakonieausschuß hat für die Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde Sorge zu tragen sowie bestehende diakonische Einrichtungen zu begleiten und zu fördern. Der Gemeindediakonieausschuß soll in allen Fragen der Diakonie vom Presbyterium gehört werden. Die Rechte und Pflichten des Presbyteriums bleiben unberührt.

(5) Wählt die Kirchengemeinde keinen Gemeindediakonieausschuß, bestellt das Presbyterium einen Beauftragten für Diakonie. Gehört dieser nicht dem Presbyterium an, ist er im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzuzuziehen. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(6) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Beschluß der Gesamtkirchenvertretung ein gemeinsamer Gemeindediakonieausschuß gebildet werden. Hierbei müssen die Kirchengemeinden und die in der Gesamtkirchengemeinde ansässigen diakonischen Einrichtungen angemessen vertreten sein.

### III. Diakonie im Kirchenbezirk

#### § 7

##### Bezirksdiakonieausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk ist ein Bezirksdiakonieausschuß zu bilden. Für mehrere Kirchenbezirke kann ein gemeinsamer Bezirksdiakonieausschuß gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Dem Bezirksdiakonieausschuß gehören an

1. der Dekan,
2. ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der Bezirkssynode, die von dieser zu wählen sind,

3. mindestens fünf Vertreter von Kirchengemeinden und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2, deren Wahl durch die Satzung geregelt ist.

Der Bezirksdiakonieausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist zugleich Beauftragter für Diakonie im Kirchenbezirk.

(3) Der Beauftragte für Diakonie vertritt die Belange der Diakonie im Kirchenbezirk nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirksdiakonieausschusses; er ist Vertreter des Kirchenbezirks in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes.

(4) Zu den Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses gehört, unbeschadet der verfassungsmäßigen Verantwortung der Kirchenbezirksorgane, die Anregung und Förderung diakonischer Arbeit im Kirchenbezirk. Insbesondere obliegen ihm im Benehmen mit der Sozialberatungsstelle:

1. die Planung, Koordination und Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk,
2. die Pflege der Verbindung zum Diakonischen Werk,
3. die Feststellung des Haushaltsplans der Diakonie im Kirchenbezirk und die Entlastung für die Haushaltsrechnung,
4. die Regelung der Zuständigkeit über den Vollzug des Sonderhaushaltsplans (siehe Absatz 6),
5. weitere Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.

(5) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben errichten Kirchenbezirk und Diakonisches Werk gemeinsam eine Sozialberatungsstelle. Der Kirchenbezirk führt die laufenden Geschäfte und trägt die Sachkosten. Die Mitarbeiter der Sozialberatungsstelle sind Bedienstete des Diakonischen Werkes. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Sozialberatungsstelle liegt beim Diakonischen Werk, die Dienstaufsicht beim Dekan. Für mehrere Kirchenbezirke kann eine gemeinsame Sozialberatungsstelle errichtet werden.

(6) Für die diakonische Arbeit im Zusammenhang mit einer Sozialberatungsstelle wird ein Sonderhaushalt geführt, der durch Zuweisungen des Kirchenbezirks, Zuschüsse und Spenden finanziert wird. Nachdem die Bezirkssynode über die Höhe der Zuweisung entschieden hat, stellt der Bezirksdiakonieausschuß den Haushaltsplan fest, der vom Bezirkskirchenrat in Wahrnehmung der diakonisch-missionarischen Gesamtverantwortung zu genehmigen ist.

(7) In Kirchenbezirken, in denen die Mehrheit der Gemeinden einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann der Gemeindediakonieausschuß der Gesamtkirchengemeinde die Funktion des Bezirksdiakonieausschusses wahrnehmen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindediakonieausschusses im Sinne des § 7 Abs. 6 ist zu erweitern um den Dekan und je einen Vertreter der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk, die nicht der Gesamtkirchengemeinde angehören. Wird in der Gesamtkirchengemeinde eines solchen Kirchenbezirks ein evangelischer Gemeindedienst eingerichtet, entfällt die Errichtung einer Sozialberatungsstelle.

#### IV. Diakonie in der Landeskirche

##### § 8

###### Diakonisches Werk

(1) Das aus dem Zusammenschluß des »Landesverbandes Pfalz der Inneren Mission« und des »Hilfswerks der Pfälzischen Landeskirche« entstandene »Diakonische Werk der Pfälzischen Landeskirche« nimmt nunmehr als

»Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)« – Diakonisches Werk Pfalz – die gesamt diakonischen Aufgaben in der Landeskirche wahr und sorgt für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit.

(2) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Diakonie im Bereich der Landeskirche. Es gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

##### § 9

###### Rechtsform

(1) Das Diakonische Werk ist eine mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattete Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Sitz in Speyer.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung. Es ist von dem übrigen Vermögen der Landeskirche getrennt zu halten.

##### § 10

###### Selbstverwaltung

(1) Das Diakonische Werk arbeitet im Rahmen der Kirchenverfassung, dieses Gesetzes und seiner Satzung sowie der sonstigen Kirchengesetze und Ordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Die Rechte und Aufgaben der Organe und des Landespfarrers für Diakonie sind in den §§ 17 bis 19 festgelegt.

(3) Die Aufsicht über das Diakonische Werk übt der Landeskirchenrat aus.

##### § 11

###### Verbindung zum Diakonischen Werk

Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 haben das Recht, die Vertretung, die Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, mit ihm zusammenzuarbeiten und den dort festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die diakonische Arbeit Rechnung zu tragen, Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Rechnungsführung zu ermöglichen, die von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer, einer Treuhandstelle oder einer anderen geeigneten Stelle festgestellten Jahresabschlüsse und den Prüfungsbericht vorzulegen, ihr Arbeits- und ihr Mitarbeitervertretungsrecht nach den Grundsätzen kirchlichen Rechts zu gestalten und den kirchlichen Datenschutz zu gewährleisten. Vor Änderungen ihres Arbeitsrechts, Mitarbeitervertretungsrechts oder Datenschutzrechts gibt die Landeskirche dem Diakonischen Werk Gelegenheit zur Stellungnahme.

##### § 12

###### Aufsicht

(1) Das Diakonische Werk übt im Auftrag des Landeskirchenrates die Aufsicht über diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke aus; die vermögensrechtliche Aufsicht durch den Landeskirchenrat bleibt unberührt.

(2) Über die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgezählten Träger übt das Diakonische Werk die Aufsicht nur im Hinblick auf die nach diesem Gesetz und der Satzung des Diakonischen Werkes geforderten Voraussetzungen aus.

## § 13

## Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind die Hauptversammlung und der Hauptausschuß.

## § 14

## Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung gehören an:

1. fünf Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,
2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung,
3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,
5. je ein Vertreter aus der Frauenarbeit, Männerarbeit, Jugendarbeit, Volksmission, Weltmission und der Erwachsenenbildung; Vertreter weiterer gesamtkirchlicher Dienste können durch Beschluß des Hauptausschusses aufgenommen werden,
6. mindestens 20 Vertreter der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 nach Maßgabe der Satzung,
7. der Landespfarrer für Diakonie.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

1. die Beratung allgemeiner Grundsatzfragen der Diakonie,
2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Hauptausschusses,
3. die Wahl der Hauptausschußmitglieder,
4. Satzungsänderungen,
5. weitere Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.

(3) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

## § 15

## Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß gehören an:

1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzender,
2. der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Landespfarrer für Diakonie,
4. acht von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologen sein müssen. Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 muß gewährleistet sein.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Nr. 1 bis 3 werden im Verhinderungsfall durch ihren ordentlichen Vertreter vertreten.

(2) Der Hauptausschuß ist zuständig für alle Aufgaben und Fragen der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,

2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 in das Diakonische Werk,

3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,

4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2,

5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,

6. Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.

## § 16

## Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine in Abteilungen gegliederte Geschäftsstelle. Leiter ist der »Landespfarrer für Diakonie«; sein Vertreter ist ein vom Hauptausschuß zu bestimmender Abteilungsleiter.

(2) Die Leiter der Abteilungen arbeiten neben ihrem besonderen Dienstauftrag an den Gesamtaufgaben des Diakonischen Werkes mit.

(3) Der Landespfarrer für Diakonie vertritt das Diakonische Werk nach außen im Rahmen des § 13. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist der Landeskirchenrat zuständig; er kann den Landespfarrer bevollmächtigen.

(4) Der Leiter der Geschäftsstelle koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Abteilungsleitern die Arbeit der Geschäftsstelle und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Arbeit des Diakonischen Werkes.

(5) Der Landespfarrer für Diakonie ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

## § 17

## Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die landeskirchlichen Vorschriften; für Besonderheiten sind mit Genehmigung des Landeskirchenrates Abweichungen zulässig.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(3) Die Rechnung, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Hauptausschusses zum Prüfungsbericht sind dem Landeskirchenrat vorzulegen.

## § 18

## Personalrecht

(1) Die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes stehen im landeskirchlichen Dienst.

(2) Der Hauptausschuß schlägt die Ernennung, Entlassung, Versetzung und Eingruppierung der Beamten und leitenden Mitarbeiter vor.

(3) Für die übrigen Mitarbeiter kann der Landeskirchenrat Personalzuständigkeiten auf das Diakonische Werk übertragen.

## § 19

## Satzung

Das Diakonische Werk gibt sich eine Satzung. Sie bedarf ebenso wie Satzungsänderungen der Genehmigung der Kirchenregierung.



## § 2

Errichtung, Änderung, Aufhebung  
einer Gesamtkirchengemeinde

(1) Über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde beschließt nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder und auf Antrag eines beteiligten Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände zugestimmt haben. Die Beschlüsse der Presbyterien müssen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes gefaßt sein. Die Errichtungsurkunde muß das Gebiet und den Bekenntnisstand der Gesamtkirchengemeinde bezeichnen.

(2) Über die Veränderung oder Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde beschließt nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder die Kirchenleitung, wenn entsprechende Beschlüsse des Gesamtpresbyteriums und des Kreissynodalvorstandes vorliegen. Über sonstige Änderungen der Satzung (§ 3) beschließt das Gesamtpresbyterium. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Maßnahmen der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Art werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

## § 3

## Satzung der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung muß die Errichtungsurkunde (§ 2 Abs. 1) bezeichnen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Bestimmungen treffen über

1. die Organe der Gesamtkirchengemeinde mit ihren wesentlichen Aufgaben,
2. die Zusammensetzung der Organe und deren Zustandekommen, sofern dieses nicht kirchengesetzlich geregelt ist,
3. das Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Satzung kann darüber hinaus ergänzende Bestimmungen treffen über die Verfassung, den Dienst und die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde, sofern die Kirchenordnung oder dieses Kirchengesetz keine Vorschriften enthalten oder eine Regelung durch die Satzung zulassen.

## § 4

## Organe der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Organe der Gesamtkirchengemeinde sind die Bereichspresbyterien, das Gesamtpresbyterium und die bevollmächtigten Fachausschüsse.

(2) Für deren Verfahren gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien entsprechend.

## § 5

## Bildung der Bereichspresbyterien

(1) Durch Satzung wird die Gesamtkirchengemeinde in Gemeindebereiche aufgeteilt, für die je ein Bereichspresbyterium gebildet wird.

(2) Für die Zusammensetzung der Bereichspresbyterien gelten die Regelungen der Artikel 104, 104 a und 107 bis

109 der Kirchenordnung sowie die §§ 3 und 7 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium entsprechend. Die Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, die Inhaber von Pfarrstellen sind, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind (Funktionspfarrer), gehören einem der Bereichspresbyterien mit beratender Stimme an.

(3) Die Bereichspresbyter und die in das Bereichspresbyterium zu wählenden Mitarbeiter werden im Gemeindebereich entsprechend den Bestimmungen der Presbyterwahlordnung und des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt. Für die Wahl der Bereichspresbyter werden die kirchenrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Regelungen des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes für jeden Gemeindebereich gesondert angewendet. Für die Wahlfähigkeit der Mitarbeiter gilt die Gemeindezugehörigkeit zu der Gesamtkirchengemeinde; sie können nur in einem der Bereichspresbyterien Mitglied sein.

(4) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und überträgt das Kirchmeisteramt.

(5) Weitere, auch ergänzende Bestimmungen kann die Satzung der Gesamtkirchengemeinde treffen. Sie enthält auch Regelungen über die Zuordnung der Funktionspfarrer der Gesamtkirchengemeinde zu den Bereichspresbyterien.

## § 6

## Aufgaben der Bereichspresbyterien

Die Bereichspresbyterien nehmen die Zuständigkeiten gemäß Artikel 15 bis 66 und 130 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung in ihrem Bereich wahr. Sie wählen die Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Artikel 141 Abs. 5 der Kirchenordnung. Sie haben die Aufgabe, über die Angelegenheiten des Gemeindebereichs zu beraten, die Pfarrer des Gemeindebereichs zu wählen, im Rahmen des Stellenplanes Mitarbeiter für den Gemeindebereich einzustellen und im Rahmen ihrer in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festgelegten Zuständigkeiten über den Dienst im Gemeindebereich selbständig zu entscheiden. Insbesondere obliegt ihnen die Sorge für die Verkündigung, Seelsorge und Diakonie im Gemeindebereich und für die Verbindung zu den Gemeindegliedern ihres Bereichs.

## § 7

## Bildung des Gesamtpresbyteriums

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

1. Presbyter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl ihrer Pfarrbezirke gewählt werden; dabei sollen die einzelnen Pfarrbezirke berücksichtigt werden,
2. Pfarrer oder Gemeindemissionare, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie die Funktionspfarrer,
3. Mitarbeiter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten,
4. je ein Mitglied der bevollmächtigten Fachausschüsse, die von diesen aus ihrer Mitte gewählt werden; diese Mitglieder müssen Presbyter oder Pfarrer sein.

Die Zahl der Presbyter muß die Gesamtzahl der Pfarrer, Gemeindemissionare und anderen Mitarbeiter übersteigen.

(2) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien ist das Gesamtpresbyterium neu zu bilden. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die weiteren Einzelheiten und das Verfahren regelt die Satzung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter und überträgt das Kirchmeisteramt.

### § 8

#### Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der anderen Organe der Gesamtkirchengemeinde begründet ist. Es ist vor allem zuständig für Grundsatzzustimmungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindeführung und für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.

(2) Ihm obliegen insbesondere

1. die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Wahl der Funktionspfarrer für den Dienst der Gesamtkirchengemeinde und die Einstellung der Mitarbeiter, deren Dienst über einen Gemeindebereich hinausgeht; eine Beteiligung der übrigen Organe kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde vorgeesehen werden,
3. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse,
4. die Bildung und Ergänzung von bevollmächtigten Fachausschüssen,
5. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
6. die Feststellung der Jahresrechnung,
7. die Beschlußfassung über grundlegende Veränderungen des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Das Gesamtpresbyterium hat die Arbeit der anderen Organe zu koordinieren. Es entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen. Die aufsichtlichen Befugnisse des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

### § 9

#### Bildung der bevollmächtigten Fachausschüsse

(1) Für die bereichsübergreifende fachliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde (Fachbereiche) werden bevollmächtigte Fachausschüsse gebildet, deren Anzahl und Aufgaben in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen sind.

(2) Die Mitglieder der bevollmächtigten Fachausschüsse werden vom Gesamtpresbyterium im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien berufen, und zwar

1. Mitglieder der Bereichspresbyterien,
2. Funktionspfarrer und Mitarbeiter für den Aufgabenbereich des bevollmächtigten Fachausschusses,

3. andere für das Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

(3) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden die bevollmächtigten Fachausschüsse neu berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; diese müssen Presbyter oder Pfarrer sein.

(4) Weitere, auch ergänzende Bestimmungen kann die Satzung der Gesamtkirchengemeinde treffen. Sie regelt auch das Zahlenverhältnis zwischen den verschiedenen Personengruppen nach Absatz 2.

### § 10

#### Aufgaben der bevollmächtigten Fachausschüsse

Die bevollmächtigten Fachausschüsse haben die Aufgabe, über die Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs, insbesondere den Dienst der hierfür tätigen Pfarrer und Mitarbeiter, für die Ebene der Gesamtkirchengemeinde zu beraten und sie im Rahmen ihrer in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten selbständig zu ordnen und durchzuführen.

### § 11

#### Übergangsbestimmung

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ihre Satzung ist innerhalb eines Jahres den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

### § 12

#### Änderung des Verbandsgesetzes

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 25) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

»Unberührt bleiben die Vorschriften der Artikel 132 und 156 Abs. 2 der Kirchenordnung über das Zusammentreten mehrerer Presbyterien und Kreissynoden zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung, die Vorschrift des Artikels 137 Abs. 2 der Kirchenordnung über die Schaffung übergemeindlicher Dienste und Einrichtungen durch den Kirchenkreis und die Vorschriften des Artikels 7b der Kirchenordnung über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden sowie die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.«

### § 13

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 1987

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

D. B r a n d t

B e c k e r

# D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

## Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

**Nr. 95**    **Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst.**

**Vom 23. Mai 1985.** (MBI. BEK DDR S. 88)

Zu den Empfehlungen der Eisenacher Delegiertenversammlung gehörte die Erarbeitung von Grundartikeln, die Bestandteil einer künftigen Verfassung einer Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR sein sollten. Nachdem der in Eisenach 1979 vorgeschlagene Weg zur Bildung einer VEK sich als nicht gangbar erwies, haben sich Synoden und Leitungen der drei kirchlichen Zusammenschlüsse dafür ausgesprochen, die Arbeit an den Grundartikeln dennoch zum Abschluß zu bringen. Damit war die Erwartung verbunden, daß die über Jahre hinweg erreichte theologische Übereinstimmung in zentralen theologischen Fragen festgehalten, das Kirchesein der Gemeinschaft der im Bund der Evangelischen Kirchen zusammengeschlossenen Gliedkirchen mit einer gewissen Verbindlichkeit beschrieben und durch eine gemeinsam verabschiedete Fassung den Grundartikeln der Charakter einer Basiserklärung gegeben wird, die die beteiligten Kirchen ihrem Handeln in Zeugnis und Dienst zugrundelegen.

Bei der abschließenden Überarbeitung waren die Stellungnahmen der Gliedkirchen und der kirchlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen. Sie haben es als ratsam erscheinen lassen, zur Vermeidung von Mißverständnissen auf den Begriff »Grundartikel« zu verzichten und dafür die jetzige Bezeichnung zu wählen. In einer neu formulierten Präambel werden Inhalt und Funktion der Gemeinsamen Erklärung erläutert. Es wird auch begründet, weshalb und in welchem Sinne die Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse als Kirche verstanden wird.

Die Leitungen des Bundes der Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR haben dem Ergebnis der Überarbeitung zugestimmt und es den Synoden der Zusammenschlüsse und den Gliedkirchen zur Verabschiedung zugeleitet.

Die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« wird in der Fassung vom 23. Mai 1985 hiermit bekannt gemacht.

Dr. Helmut Zeddes

### **Gemeinsame Erklärung ... in der überarbeiteten Fassung vom 23. Mai 1985**

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat angesichts der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie, der geführten theologischen Gespräche und der praktizierten Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst

1976 die Feststellung getroffen, daß die im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen gemeinsam Kirche sind.

Die Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse, die Evangelische Kirche der Union, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR haben eine Gemeinsame Erklärung erarbeitet, die die Übereinstimmung im Verständnis von Kirche und ihrem Auftrag beschreibt.

Sie verstehen ihre Gemeinschaft als Kirche im theologischen Sinn des Wortes und sprechen in diesem Sinn von der Evangelischen Kirche in der DDR.

Sie bekunden mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung ihren Willen, diese Erklärung ihrem Handeln in Zeugnis und Dienst zugrunde zu legen.

#### I.

(1) Die Evangelische Kirche in der DDR ist die Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse. Unter ihnen besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7; aufgenommen in Leuenberger Konkordie, Ziffer 2). Diese Übereinstimmung ist durch die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie festgestellt worden und in der Evangelischen Kirche wirksam. Die Gemeinschaft der bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen mit ihren Gemeinden ist Kirche. Die Evangelische Kirche fördert diese Gemeinschaft und nimmt die gemeinsamen Aufgaben in verbindlicher Zusammenarbeit wahr.

(2) Die Evangelische Kirche versteht sich als Teil der Kirche Jesu Christi. Die Evangelische Kirche bekennt Jesus Christus, den menschengewordenen Sohn Gottes, als den gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und kommenden Herrn.

Durch ihn macht Gott seine Schöpfung neu, und mit ihm wird er seine Herrschaft vollenden; um seinetwillen nimmt er die Menschen aus Gnade durch den Glauben an und beruft sie als allen Völkern durch den Heiligen Geist zu der einen heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche.

#### II.

(3) Die Evangelische Kirche gründet sich auf Jesus Christus allein, der das Heil der Welt ist. Durch sein Wort ruft Gott den Menschen zur Umkehr. Er rechtfertigt den Sünder allein aus Gnade und allein durch den Glauben. Er schenkt ihm durch den Heiligen Geist ein neues Leben in der Nachfolge. Die Evangelische Kirche lebt aus dem Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Diese allein ist Maßstab für Glauben, Lehre und Leben in der Evangelischen Kirche.

(4) Die Evangelische Kirche weiß sich an die altkirchlichen Bekenntnisse gebunden. In der Bindung an die Bekenntnisschriften der Reformation, wie sie für die Gliedkirchen nach ihren Ordnungen gelten, bestehen Unterschiede.\*)

Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie seinen Ausdruck gefunden hat, begründet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, befähigt zur Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst und ermöglicht es, mit bestehenden Bekenntnisunterschieden in einer Kirche zu leben.

(5) Die Evangelische Kirche sieht in den überlieferten Bekenntnissen Wegweiser zum Verständnis der Heiligen Schrift. Sie wollen der Abwehr von Irrlehre und dem aktuellen Bekennen dienen. In ihrer Konzentration auf das Evangelium vom Heil in Jesus Christus bleiben die Bekenntnisse eine unerläßliche Orientierungshilfe für den Auftrag, den die Evangelische Kirche auszurichten hat. Die Gliedkirchen mit ihren lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden bleiben an ihre Bekenntnisse gebunden. Das Hören auf die jeweils anderen Bekenntnisse erweist sich als Hilfe zur Auslegung der Heiligen Schrift. Die Evangelische Kirche trägt zur Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft bei, indem sie das Hören auf das Zeugnis der Brüder, die gemeinsame Abwehr von Irrlehre und das aktuelle Bekennen fördert. In diesem Sinne wirkt sich die Bekenntnisbestimmtheit der Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche aus.

(6) Die Evangelische Kirche versteht die Theologische Erklärung von Barmen als Ausdruck gemeinsamen Bekennens von Vertretern lutherischer, reformierter und unierter Kirchen und Gemeinden, das 1934 im Kirchenkampf zur Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre erforderlich wurde. Sie bejaht sie als ein Zeugnis des Glaubens für die immer wieder versuchte und angefochtene Kirche, das in der Bindung an die Heilige Schrift wie an die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation für das heutige Bekennen richtungweisend bleibt.

### III.

(7) In der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi nimmt die Evangelische Kirche mit den Gliedkirchen und deren Gemeinden den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente in seiner Vielfalt wahr. Der Dienst der Kirche, ihr Gottesdienst, ihre Arbeit in Predigt, Unterweisung und Lehre, in Seelsorge und Diakonie, ihre Mitarbeit in der Ökumene und ihre Verantwortung in der Gesellschaft sind an diesen Auftrag gebunden. Alle Arbeit in der Gemeinde, die Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl wie auch die Beauftragung von Mitarbeitern zu besonderen Diensten dienen der Erfüllung des Auftrages, den Jesus Christus seiner ganzen Gemeinde gegeben hat. In diesem Dienst, der bei aller Verschiedenheit geistlich gleichrangig ist, sind alle füreinander verantwortlich und bedürfen gegenseitiger Tröstung und Ermahnung.

(8) Die Evangelische Kirche steht in der in Jesus Christus gegebenen Einheit der weltweiten Kirche. Darum sucht sie die Gemeinschaft der Kirchen, die Jesus Christus

\*) In den Gliedkirchen gelten die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgerische Konfession, die Apologie und, wo sie anerkannt sind, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und Große Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel. In einigen Gliedkirchen gelten auch die reformierten Bekenntnisschriften: der Heidelberger Katechismus und, wo sie anerkannt sind, die Confession de Foi, die Discipline ecclesiastique und die Confessio Sigismundi.

als Gott und Heiland bekennen. Sie fördert die Bemühungen um Zusammenarbeit, gemeinsame Anbetung und glaubwürdiges Zeugnis aller Christen an einem Ort. Die Evangelische Kirche nimmt ihre ökumenische Verantwortung durch ihre Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung wahr. Gemeinsam mit anderen Kirchen und ihren ökumenischen Zusammenschlüssen bemüht sie sich darum, in Weltmission und Evangelisation zu verkündigen, Menschen in Not und Leiden zu helfen und die in Christus gegebene Einheit der Kirchen sichtbar werden zu lassen.

(9) Weil das Wort Gottes allen Menschen gilt, weiß sich die Evangelische Kirche beauftragt, es öffentlich und jedermann zu bezeugen. Sie sieht darum die Gesellschaft, in der sie lebt, als den ihr von Gott zugewiesenen Ort zur Bewährung ihres Glaubens, ihrer Hoffnung und ihrer Liebe an. In der aus der Bindung an das Wort Gottes erwachsenden Freiheit nimmt die Evangelische Kirche ihre Verantwortung für das Leben der Gesellschaft wahr. Sie fördert das Bemühen der Christen, sich mit Menschen anderer Überzeugung für das Wohl der Menschen, für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei denen, die Not leiden oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

#### **Nr. 96    Beschluß der Synode des Bundes zur Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst.**

Vom 24. September 1985. (MBL BEK DDR S. 91)

Die Synode stimmt dem Text der Gemeinsamen Erklärung in der Fassung vom 23. Mai 1985 zu.

Dresden, den 24. September 1985

#### **Der Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR**

Wahrmann

#### **Nr. 97    Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und VELK.**

Vom 5. Juli 1985. (MBL BEK DDR S. 92)

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR vertreten durch den Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR und den Leiter des Sekretariats

und

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR vertreten durch den Leitenden Bischof schließen die nachstehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR.

#### **Präambel**

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Bund) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche

in der DDR (VELK) schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Beschlüsse der Synode des Bundes und der Generalsynode der VELK, die die Notwendigkeit zur weiteren Zusammenführung der kirchlichen Zusammenschlüsse zum Ausdruck bringen.\*) Die Vereinbarungspartner knüpfen damit an die bisherigen Erfahrungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben der VELK im Bund an. Sie wollen dieses Zusammenwirken enger gestalten und weitere Aufgaben einbeziehen. Die VELK trägt im Zusammenwirken mit dem Bund dazu bei, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche für die Gemeinschaft der Kirchen im Bund wirksam sind. Die Vereinbarungspartner streben das weitere Zusammenwachsen an.

1. Zusammenwirken bei der Wahrnehmung von Aufgaben
  - 1.1. Die VELK nimmt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Bund wahr.
  - 1.2. Das Zusammenwirken geschieht in der Regel durch Mitwirken an der Beratung und Beschlußfassung in den Organen des Bundes. Im Zusammenwirken gefaßte Beschlüsse sind für die VELK nach Maßgabe dieser Vereinbarung wirksam.
  - 1.3. Der Bund gewährleistet durch die Arbeitsweise und Zusammensetzung seiner Organe, durch die Aufgabenstellung, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Beratungsgremien seiner Organe und durch das Sekretariat das Zusammenwirken bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung.
  - 1.4. Das Zusammenwirken nach dieser Vereinbarung bezieht sich auf die Aufgaben der VELK, die der Bund bereits früher in seine Arbeit und Verantwortung übernommen hat, und auf die weiteren Aufgaben der VELK, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.
2. Zusammenwirken der Organe
  - 2.1. Zur Verbesserung des Zusammenwirkens, zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Vereinfachung der Arbeit werden die Organe der VELK durch personelle Identität weitgehend in die Organe des Bundes einbezogen.
  - 2.2. Der Bund ermöglicht den Mitgliedern der Organe der VELK, die nicht gleichzeitig den entsprechenden Organen des Bundes angehören, die Teilnahme als Berater. Der Bund hat zu beachten, daß der Leitende Bischof oder ein anderes Mitglied der Bischofskonferenz oder der Präsident der Generalsynode Mitglied des Vorstandes der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR sein soll.
3. Grundsätze für das Zusammenwirken
  - 3.1. Im Rahmen der Berichterstattung vor der Synode des Bundes berichtet die Konferenz über die im Zusammenwirken wahrzunehmenden Aufgaben.
  - 3.2. Die VELK hat das Recht, sich vor der Beschlußfassung der Organe des Bundes über Aufgaben, die auf Grund dieser Vereinbarung im Zusammenwirken wahrzunehmen sind, zu äußern.
  - 3.3. Die Beschlüsse der Organe des Bundes werden für die VELK wirksam, wenn diese nicht entsprechend den Regelungen der Ordnung des Bundes widerspricht.

\*) Beschlüsse der Generalsynode der VELK vom 11. Juni 1983 über den Weg zu einer verbindlichen föderativen Gemeinschaft und vom 17. Juni 1984 über den weiteren Weg der VELK; Beschluß der Synode des Bundes vom 25. September 1984 zum weiteren gemeinsamen Weg der evangelischen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der DDR.

- 3.4. Wendet ein Organ der VELK ein, daß durch die vorgesehene Beschlußfassung nach den geltenden Bekenntnisschriften Schade für Lehre und Leben lutherischer Kirche droht und läßt sich in der Beratung kein Einvernehmen erzielen, so erlangt der betreffende Beschluß für die VELK nur Wirksamkeit, wenn das nach ihrer Verfassung zuständige Organ durch Beschluß zustimmt.
- 3.5. Aufgaben, die die VELK als solche oder das Verhältnis zu ihren Gliedkirchen betreffen, werden von ihr unmittelbar wahrgenommen.
 

Das betrifft insbesondere

  1. Verbindung zu den Gliedkirchen der VELK
  2. Fühlungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verfassung der VELK
  3. Verbindung zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland
  4. Beobachtung der Koordinierung kirchlicher Gesetzgebung in den Gliedkirchen der VELK
  5. Senat für Lehrfragen
  6. Verfassungs- und Verwaltungsgericht
  7. Zuordnung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig
  8. Zuordnung des Lutherischen Einigungswerkes
  9. Haushalt

Die unmittelbare Wahrnehmung dieser Aufgaben schließt die angemessene Information des Bundes ein.
- 3.6. Die Bearbeitung der Aufgaben, die im Zusammenwirken wahrzunehmen sind, erfolgt in der Regel durch das Sekretariat des Bundes. Die Referenten und Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung dieser Aufgaben betraut sind, und diejenigen, die Aufgaben nach Ziffer 3.5. bearbeiten, bilden unabhängig von ihren sonstigen Aufgaben und dem Anstellungsverhältnis das Lutherische Kirchenamt. Über das Zusammenwirken zwischen Sekretariat und Lutherischem Kirchenamt wird das Nähere in Durchführungsvereinbarungen geregelt.
- 3.7. Werden Aufgaben, die nach dieser Vereinbarung im Zusammenwirken zwischen Bund und VELK wahrzunehmen sind, durch den Bund nicht wahrgenommen, obwohl die VELK erklärt, daß deren Wahrnehmung nach ihrer Verfassung erforderlich ist, oder kommen gemeinsame Beschlüsse nicht zustande, kann die VELK diese Aufgaben allein wahrnehmen. Dabei soll das spätere Zusammenwirken auch bei diesen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden.
4. Übernahme kirchengesetzlicher Bestimmungen
 

Kirchengesetze und Verordnungen des Bundes können mit Zustimmung der VELK für diese in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung für die Gliedkirchen wird davon nicht berührt.
5. Finanzen
 

Die durch die Bearbeitung von Aufgaben der VELK für den Bund entstehenden Kosten werden ihm durch die VELK erstattet. Das Nähere wird in Durchführungsvereinbarungen geregelt.
6. Verwirklichung und Durchführung der Vereinbarung
  - 6.1. VELK und Bund treffen die zur Verwirklichung dieser Vereinbarung nach ihren Ordnungen erforderlichen Regelungen.
  - 6.2. Die Kirchenleitung und die Konferenz vereinbaren das Nähere zur Durchführung dieser Vereinbarung.

Vereinbarungen, die das Zusammenwirken der Synoden betreffen, bedürfen deren Zustimmung.

#### 7. Schlußbestimmungen

7.1. Der Abschluß dieser Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Gliedkirchen beider Vereinbarungspartner. Die Kirchenleitung der VELK und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen stellen vor der Unterzeichnung der Vereinbarung das Einvernehmen fest.

7.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer Vereinbarung unter Beachtung der Grundsätze für den Abschluß dieser Vereinbarung.

Auf Verlangen eines der Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren aufgehoben werden.

7.3. Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft, wenn die Generalsynode der VELK und die Synode des Bundes ihr durch Kirchengesetze zugestimmt haben.

#### Nr. 98 **Beschluß der Synode des Bundes über eine Vereinbarung zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR.**

Vom 24. September 1985. (MBI. BEK DDR S. 93)

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

#### Nr. 99 **Ordnung des theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 1. September 1984. (ABl. 1987 S. 10)

Aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 Ziff. 12 Grundordnung in Verbindung mit Artikel 98 und Artikel 111 Grundordnung wird folgende Ordnung beschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist für die in der Ausbildung von Theologen vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungen zuständig.\*)

(2) Im einzelnen ergeben sich hieraus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es trägt die Verantwortung für die Durchführung
- der 1. Theologischen und 1. Theol.-päd. Prüfung am Katechetischen Oberseminar Naumburg,
  - der 1. Predigerprüfung an der Evangelischen Predigerschule Erfurt,
  - der 2. Theologischen Prüfung.

\*) Anmerkung zu § 1 (1):  
Aus § 1 (1) ergibt sich gem. Beschluß der Kirchenleitung die Mitwirkung des Theologischen Prüfungsamtes bei der 1. und 2. Gemeindepädagogischen Prüfung.

#### I.

1. Die Synode des Bundes stimmt dem Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 5. Juli 1985 grundsätzlich zu.
2. Sie hält folgende Änderung für erforderlich:

Satz 4 der Präambel soll lauten: »Die VELK trägt in ihrem Zusammenwirken mit dem Bund dazu bei, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche für die Gemeinschaft der Kirchen im Bund wirksam sind.«

#### II.

Die Bundessynode nimmt den Entwurf der Vereinbarung zum Anlaß, ihre Bereitschaft zu erklären, auch mit der EKU Gespräche über die weitere Zusammenarbeit zu führen. Sie bittet die zuständigen Organe der EKU, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die KKL wird gebeten, sich für Verhandlungen bereitzuhalten.

#### III.

In diesem Zusammenhang hält die Bundessynode die Vorbereitung einer kirchengesetzlichen Regelung zur Verlängerung der Amtsdauer der Bundessynode für erforderlich.

Dresden, den 24. September 1985

**Der Präses  
der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der DDR**

Wahrmann

- b) Es berät Fragen der Konzeption und Gestaltung der Theologischen Prüfung, insbesondere auch der Prüfungsmethodik und der Beurteilungsmaßstäbe.
- c) Es gibt Anregungen zu Veränderungen und Neufassungen der Prüfungsordnungen und nimmt zu entsprechenden Vorlagen Stellung.

#### § 2

##### Zusammensetzung

(1) Dem Theologischen Prüfungsamt gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. der zuständige theologische und der zuständige nicht-theologische Dezernent des Konsistoriums,
3. acht von der Synode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählte Mitglieder, unter denen mindestens drei Synodale sein sollen,
4. weitere von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren berufene Mitglieder.

(2) Zu den Mitgliedern gem. Absatz 1 Ziffer 4 sollen gehören:

1. theologische und juristische Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums,
2. Dozenten des Katechetischen Oberseminars Naumburg,
3. Dozenten der Evangelischen Predigerschule Erfurt,

4. Mitglieder des Lehrkörpers der Sektion Theologie der Martin-Luther-Universität Halle,
5. weitere Mitglieder gem. den Erfordernissen der Durchführung der Prüfungen.

(3) Das Theologische Prüfungsamt wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Wenn gem. Absatz 1 Ziffer 4 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes die Tätigkeit beenden, aufgrund derer sie in das Theologische Prüfungsamt berufen worden sind, so scheidet sie aus dem Theologischen Prüfungsamt aus. Abweichende Regelungen können vom Theologischen Prüfungsamt angeregt und von der Kirchenleitung beschlossen werden.

(5) Das Theologische Prüfungsamt kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen.

### § 3

#### Arbeitsweise

(1) Das Theologische Prüfungsamt tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr zusammen.

(2) Es wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

(3) Der zuständige Theologische Dezernent des Konsistoriums führt die Geschäfte des Theologischen Prüfungsamtes.

(4) Das Theologische Prüfungsamt berichtet der Kirchenleitung mindestens alle fünf Jahre einmal über seine Arbeit.

### § 4

#### Durchführung der Prüfungen

(1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen werden aus dem Theologischen Prüfungsamt Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Bischof. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt das Prüfungsamt stellvertretende Vorsitzende.

(3) Durch den Vorsitzenden können Personen, die dem Theologischen Prüfungsamt nicht angehören, in die Prüfungskommissionen – insbesondere zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten – einbezogen werden.

(4) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt gemäß den geltenden Prüfungsordnungen.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

(2) Notwendige Ausführungsbestimmungen werden vom Konsistorium nach Anhörung des Prüfungsamtes erlassen.

M a g d e b u r g , den 1. September 1984

**Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e

Bischof

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

#### Auslandsdienst in Finnland

In der Deutschen Evangelisch Lutherischen Gemeinde  
in

#### Helsinki

ist zum 1. August 1988 die erste Pfarrstelle für sechs Jahre zu besetzen. Die Gemeinde mit ihren 2500 Mitgliedern gehört zur Evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands und sucht einen kontaktfreudigen, kooperativen und in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen Pfarrer, der aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diaspora.

Kenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache sind wünschenswert, jedoch nicht Bedingung (eine zweimonatige Sprachausbildung wird angeboten).

Eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus sowie ein Dienstauto werden gestellt. Die Deutsche Schule am Ort führt bis zum Abitur.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation Finnlands können nur Bewerber aus evangelisch-lutherischen Landeskirchen berücksichtigt werden.

Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 210220, 3000 Hannover 21

**Bewerbungsschluss:** 26. Juni 1987

### Auslandsdienst in Kanada

Die Pfarrstelle der deutschsprachigen evangelisch-lutherischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (Evangelical Lutheran Church in Canada, ELCIC) in

#### TORONTO ist zum 1. Dezember 1987

für sechs Jahre wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wurde 1979 gegründet und befindet sich noch im Aufbau. Die Gottesdienste werden in der ev.-luth. Dänischen Kirche gehalten. Die Gemeinde mietet für den Pfarrer und seine Familie ein angemessenes Pfarrhaus und sorgt für die Grundmöblierung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC.

Gesucht wird ein Pfarrer, der bereit ist, sich auf die besondere Aufbausituation der Gemeinde einzulassen und Freude am Dienst der Verkündigung, am Unterricht und an der Seelsorge hat und bereit ist, mit dieser jungen Gemeinde ein Stück ihres Weges gemeinsam zu gehen. Er sollte bereit sein zur Mitarbeit in der ELCIC und sich zusammen mit der Gemeinde den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen der Umwelt stellen.

Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich. Amerika-Erfahrung wäre von Vorteil. Bewerbungsfrist ist der 20. Juni 1987. Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei:

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 210220, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-4 39 oder (05 11) 71 11-4 25

## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 81\* Pfingsten 1987. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen ..... 213
- Nr. 82\* Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Organisation und Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 31 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 20./21. Februar 1987 ..... 214
- Nr. 83\* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. April 1987 ..... 214
- Nr. 84\* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Organisation und Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 31 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. April 1987 ..... 216
- Nr. 85\* Änderung der Ergänzenden Geschäftsordnung (EGOK) des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12./14. Januar 1987 ..... 217
- Nr. 86\* Bekanntmachung der Neufassung der Ergänzenden Geschäftsordnung (EGOK) des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. April 1987 ..... 217

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland****C. Aus den Gliedkirchen****Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

- Nr. 87 Prädikantendienstordnung. Vom 5. Februar 1987. (KABl. S. 50) ..... 222

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

- Nr. 88 Bekanntmachung der Neufassung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz. Vom 16. Februar 1987. (KABl. S. 44) ..... 223

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

- Nr. 89 Ordnung des Beirates zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Vom 3. Februar 1987. (ABl. S. 42) ..... 230

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- Nr. 90 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung). Vom 28. Januar 1987. (KABl. S. 41) ..... 231

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

- Nr. 91 Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Friedhofsrichtlinien –. Vom 20. Februar 1987. (GVOBl. S. 51) ..... 232

**Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 92 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 1. Januar 1987. (ABl. S. 74) ..... 236

**Evangelische Kirche im Rheinland**

- Nr. 93 Kirchengesetz zur Einfügung von Artikel 7b und zur Änderung von Artikel 11, 104, 115, 126 und 130 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 16. Januar 1987. (KABl. S. 35) ..... 240
- Nr. 94 Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz). Vom 16. Januar 1987. (KABl. S. 36) ..... 240

**D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene****Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik**

- Nr. 95 Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst. Vom 23. Mai 1985. (MBI. BEK DDR S. 88) ... 243
- Nr. 96 Beschluß der Synode des Bundes zur Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst. Vom 24. September 1985. (MBI. BEK DDR S. 91) ..... 244

Nr. 97 Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und VELK. Vom 5. Juli 1985. (MBI. BEK DDR S. 92) ..... 244

Nr. 98 Beschluß der Synode des Bundes über eine Vereinbarung zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR. Vom 24. September 1985. (MBI. BEK DDR S. 93) ..... 246

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Nr. 99 Ordnung des theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 1. September 1984. (ABl. 1987 S. 10) ..... 246

**E. Staatliche Gesetze,  
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen ..... 248

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1987 bei.



**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 32 74 35